

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy gegen Finnland	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ghiulfer Predescu gegen Rumänien	4
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Halldórsson gegen Island	5
Parlamentarische Versammlung: Empfehlung und Resolution zum politischen Einfluss auf unabhängige Medien und Journalisten	6
Europarat: Europäische Rundfunkunion wird Partnerorganisation der Plattform des Europarats zum Schutz von Journalisten	7

EUROPÄISCHE UNION

Generalanwalt: Schlussanträge zum Gerichtsstand bei Verfahren im Zusammenhang mit Verleumdung im Internet	7
Europäisches Parlament: Entschließung zu Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt	8

LANDERVERBÜNDE

CIS – Gemeinschaft Unabhängiger Staaten: Neues Modellgesetz zur Internetregulierung	9
---	---

LÄNDER

BE-Belgien

Ein neues Gesetz für audiovisuelle Medien in Brüssel ..	10
Aufsichtsbehörde CSA fordert Kontrolle über RTL Belgien	10

CY-Zypern

Vorläufige Fernsehlicenzen um ein Jahr bis Juni 2018 verlängert	11
---	----

CZ-Tschechische Republik

Frequenzen im 3,7-GHz-Band werden zwischen zwei bestehenden und zwei neuen Betreibern aufgeteilt	12
Ausstrahlung in DVB-T2	12

DE-Deutschland

Sat.1-Drittseendezeiten-Streit	13
--------------------------------------	----

ES-Spanien

CNMC verhängt Bußgeld über Profifußballliga	14
Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen zu Investitionen in europäische Werke im Jahr 2015	14

FR-Frankreich

Medienchronologie: Der Kulturausschuss des Senats legt seine Vorschläge vor	15
Überlegungen zum Thema Fernsehwerbung	15

Wettbewerbsbehörde lockert einige der Auflagen, die sie nach der Übernahme von TPS gegen die Canal plus-Gruppe verhängt hatte	16
Drei Millionen Euro Strafe für homophoben „Scherz“	17
Unterzeichnung von zwei branchenübergreifenden Vereinbarungen zur Transparenz im Kino und in Radio und Fernsehen	17

GB-Vereinigtes Königreich

Urteil des Obersten Gerichtshofs zur Medienberichterstattung über Gerichtsverfahren	18
Schädliche Geschlechterstereotype in der Werbung - Vorschläge für eine Reform	19
Britische Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafe gegen einen Rundfunksender wegen Ausstrahlung einer Hassrede von Terroristen	20
Sky News verstieß gegen Ofcom-Vorgaben, weil in einem Wahlkreis-Bericht nicht alle Kandidaten genannt wurden	20
Ofcom-Entscheidung zur geplanten Fusion von Fox und Sky veröffentlicht	21

HR-Kroatien

Regulierungsbehörde veröffentlicht Mindeststandards für den Empfang von DVBT-2	22
--	----

IE-Irland

Kodex für Kurznachrichten tritt in Kraft	23
Beschlüsse zu beleidigenden Bemerkungen über Religion in einer Fernsehsendung	23

PL-Polen

Rundfunkbetreiber TVN geht gegen Steuer für Verkauf seiner DTH-Plattform vor	24
--	----

RO-Rumänien

Gesetzesänderung über öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter für verfassungswidrig erklärt	25
Änderung des Filmgesetzes zurückgewiesen	25

RU-Russische Föderation

Gesetz zur Sperrung von gespiegelten Piratenwebsites ..	26
Änderungen zum IT-Gesetz	27
Geändertes Mediengesetz verschärft Registrierungsverfahren	27

TM-Turkmenistan

Subventionen für Staatsfernsehen enden 2022	28
---	----

UA-Ukraine

Sprachanforderungen für audiovisuelle Medien	28
Analoger Switch-Off verzögert sich bis Sommer 2018 ..	28
Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafen gegen Rundfunkveranstalter	29

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Medienakademie Bratislava (Slowakei)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10
E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Ulrike Welsch

Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Udo Lücke • Jackie McLelland • James Drake

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2017 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy gegen Finnland

Nach dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vor zwei Jahren (siehe IRIS 2015-8/1) kam nun auch die Große Kammer zu dem Schluss, dass das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit in der Rechtssache Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy gegen Finnland nicht verletzt wurde. Mit fünfzehn zu zwei Stimmen befand die Große Kammer, das Verbot seitens der finnischen Datenschutzbehörde, welche zwei Medienunternehmen untersagt hatte, persönliche Steuerdaten in der Art und Weise und in dem Umfang zu veröffentlichen, in denen sie solche Daten früher veröffentlicht hatte, sei als rechtmäßiger, legitimer und notwendiger Eingriff in das Recht der Beschwerdeführer auf Meinungs- und Informationsfreiheit zu betrachten. Der EGMR bestätigte den Ansatz der finnischen Behörden, die den Einwand der Beschwerdeführer abgelehnt hatten, es gelte die Ausnahme für journalistische Tätigkeit vom Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten.

Der EGMR stellte fest, den Kern des vorliegenden Falls bilde die Frage, ob eine korrekte Abwägung zwischen dem Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit nach Artikel 10 EMRK einerseits und dem Recht auf Privatsphäre nach Artikel 8 EMRK andererseits vorgenommen wurde (beide Rechte seien gleichermaßen zu würdigen). Zudem verwies der EGMR auf eine Reihe von Grundsätzen (i) in Bezug auf Pressfreiheit, darunter „Erhebung von Informationen (als) ein wesentlicher Vorbereitungsschritt bei der journalistischen Arbeit und ein von Natur aus geschützter Teil der Pressfreiheit“ und (ii) in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre, wobei er unterstrich, dass „die Tatsache, dass Informationen bereits gemeinfrei sind, nicht unbedingt den Schutz nach Artikel 8 der Konvention aufhebt“. Der EGMR war der Auffassung, der fragliche Eingriff sei gesetzlich vorgesehen gewesen und habe das legitime Ziel des Schutzes des Ansehens oder der Rechte Dritter verfolgt. Es bleibt jedoch die Frage, ob der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Die folgenden relevanten Kriterien sind in einem solchen Fall: ein Beitrag zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse, der Bekanntheitsgrad der betroffenen Person, der Gegenstand der Berichterstattung, das bisherige Verhalten dieser Person, der Inhalt, die Form und die Folgen der Veröffentlichung, die Beschaffungsmethode (und die Wahrhaftigkeit) der In-

formationen sowie das gegen die Journalisten oder Herausgeber verhängte Strafmaß.

Der EGMR unterstrich, dass die Ausnahme für journalistische Zwecke (die tatsächlich im finnischen Datenschutzgesetz vorgesehen ist) „Journalisten erlauben soll, auf Daten zuzugreifen, sie zu beschaffen und zu verarbeiten, um sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, ihre journalistische Tätigkeit auszuüben, die als in einer demokratischen Gesellschaft wesentlich anerkannt ist“, während das Recht auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten nicht per se die massenhafte Verbreitung solcher „Rohdaten in unveränderter Form ohne jeden analytischen Input“ rechtfertige. Der EGMR zeigte sich nicht davon überzeugt, dass die Veröffentlichung von Steuerdaten in der von den Beschwerdeführenden Unternehmen vorgenommenen Art und Weise und in dem Umfang zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse beigetragen oder dass dies in ihrer grundsätzlichen Absicht gestanden habe. Er war eher der Ansicht, dass die Verbreitung der fraglichen Daten neugierige Vertreter der Öffentlichkeit in die Lage versetzt haben könnte, die genannten Personen, die keine Personen des öffentlichen Lebens sind, zu kategorisieren und dass dies „als ein Ausdruck der Gier der Öffentlichkeit nach Informationen über das Privatleben anderer und somit als eine Form von Sensationslust oder gar Voyeurismus“ betrachtet werden könne. Da die beklagte Veröffentlichung nicht als Beitrag zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse und auch nicht als Form politischer Rede betrachtet werden könne, könne sie nicht von der privilegierten Stellung solcher Rede profitieren, was den EGMR zu größter Genauigkeit in Bezug auf Eingriffe in die Pressefreiheit anhalte und wenig Spielraum für Einschränkungen nach Art. 10 Abs. 2 EMRK erlaube. Die überwiegende Mehrheit der Großen Kammer schloss sich der Erkenntnisse auf nationaler Ebene an, „dass die Veröffentlichung der Steuerdaten in der beschriebenen Art und Weise sowie in dem Umfang keinen Beitrag zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse geleistet hat und dass die Beschwerdeführer nicht substantiell nachweisen konnten, dass dies allein zu journalistischen Zwecken im Sinne des inländischen und des EU-Rechts erfolgt ist“. Der EGMR kam folglich zu dem Schluss, die finnischen Behörden hätten im „Ermessensspielraum“ gehandelt, als sie eine gerechte Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen vornahmen. Somit liege kein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vor.

Die Große Kammer bestätigte andererseits die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), da die Dauer des Verfahrens auf nationaler Ebene (sechs Jahre und sechs Monate) übermäßig gewesen sei und nicht die Anforderung einer „angemessenen Dauer“ erfüllt habe, selbst wenn man die Komplexität der Rechtssache berücksichtige.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Grand Chamber, case of Satakunnan Markkinapörssi Oy and Satamedia Oy v. Finland, Application no. 931/13 of 27 June 2017* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Große Kammer, Rechtssache Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy gegen Finnland, Beschwerde Nr. 931/13 vom 27. Juni 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18618>

EN

Dirk Voorhoof

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent,
Universität Kopenhagen und Legal Human Academy*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ghiulfer Predescu gegen Rumänien

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einer Rechtssache gegen Rumänien den starken Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung bestätigt. Äußerungen von Journalisten im Kontext einer lebhaften Diskussion in einer Fernsehsendung zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse sind zu garantieren.

Ghiulfer Predescu, eine Investigativjournalistin, klagte wegen Verletzung ihres Rechts auf Meinungsfreiheit. Sie trat gemeinsam mit dem Bürgermeister der Stadt Constanța R. M. in einer Sendung des nationalen Fernsehens auf, um bestimmte gewalttätige Vorgänge zu diskutieren, die sich in Mamaia, einem Strandviertel am Stadtrand von Constanța ereignet hatten. Während der Sendung beschuldigte Predescu den Bürgermeister, er sei persönlich in eine Fehde zwischen gewalttätigen rivalisierenden Clans in der Gegend involviert. Der Bürgermeister strengte eine Zivilklage wegen Verleumdung gegen sie an, wobei er im Wesentlichen anführte, Predescus Mutmaßungen zu spezifischen Tatsachen seien nicht vorab überprüft worden und hätten sich auch nie als wahr erwiesen. Er machte weiterhin geltend, die Journalistin habe seinem Ansehen als öffentlicher Person und gewähltem Lokalvertreter schwer geschadet, indem sie seinen Namen und sein Bild mit kriminellen Gruppen oder Clans in Verbindung brachte. In der Berufung war die Klage des Bürgermeisters schließlich erfolgreich, und Predescu wurde zu Schadensersatz in Höhe von RON 50.000 (ca. EUR 10.000) plus Verfahrenskosten sowie zur Veröffentlichung des gegen sie gefällten Urteils in zwei Zeitungen auf ihre Kosten verurteilt.

Die Frage vor dem EGMR lautete, ob die nationalen Behörden eine gerechte Abwägung zwischen dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Artikel 10 und dem Schutz des Ansehens derer, gegen die Anschuldigungen erhoben werden, einem Recht, das als Aspekt des Privatlebens nach Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) geschützt ist, vorgenommen haben.

Zunächst wies der EGMR erneut darauf hin, dass nach Art. 10 Abs. 2 EMRK wenig Spielraum für Einschrän-

kungen politischer Rede oder von Diskussionen zu Fragen von öffentlichem Interesse bestehe und dass die Grenzen hinnehmbarer Kritik daher in Bezug auf einen öffentlichen Bediensteten oder einen Politiker, der in seiner öffentlichen Funktion agiere, weiter gefasst seien als in Bezug auf eine Privatperson. Journalistische Freiheit decke auch einen möglichen Rückgriff auf ein gewisses Maß an Übertreibung oder auch Provokation, während der nach Artikel 10 EMRK gewährte Schutz für Journalisten in Bezug auf Berichterstattung zu Fragen von allgemeinem Interesse dem Vorbehalt unterliege, dass sie in gutem Glauben handeln, um in Übereinstimmung mit der journalistischen Ethik genaue und verlässliche Informationen zu liefern.

Mit Fokus auf die konkreten Elemente des Falls stellte der EGMR fest, dass die beklagte Fernsehsendung ein Versuch war, die Frage einer möglichen Verwicklung von R. M., Bürgermeister der Stadt Constanța und lokaler Geschäftsmann, in gewalttätige Vorfälle öffentlich zu diskutieren, bei denen eine große Gruppe bewaffneter Personen mehrere Hotels in Mamaia demoliert hatten, darunter ein Hotel, das einem Unternehmen gehört, an dem R. M. Anteile hält. Er betonte, die Rolle der Presse beinhalte zweifelsohne die Pflicht, die Öffentlichkeit zu warnen, wenn sie von mutmaßlichem Missbrauch seitens gewählter Lokalvertreter und staatlicher Beamter erfahren hat. Der EGMR wies des Weiteren darauf hin, dass das Format der Fernsehsendung dazu gedacht gewesen sei, einen Austausch von Ansichten oder auch ein Streitgespräch zu führen, und zwar dergestalt, dass die vorgebrachten Meinungen sich gegenseitig ausgleichen und die Diskussion die Aufmerksamkeit der Zuschauer fesselt. Die Sendung sei live im Fernsehen ausgestrahlt worden, sodass Predescu lediglich begrenzte Möglichkeiten gehabt habe, Äußerungen umzuformulieren, zu präzisieren oder zurückzunehmen, bevor sie öffentlich wurden. Darüber hinaus seien die Äußerungen Predescus hinreichend mit Tatsachen untermauert, da sie sich auf bereits allgemein öffentlich bekannte Informationen stützten, das heißt auf Artikel und journalistisches Enthüllungsmaterial, das zuvor über R. M. veröffentlicht wurde.

Im Gegensatz zum Urteil des inländischen Berufungsgericht, welches Predescu der Verleumdung für schuldig befunden hatte, war der EGMR der Auffassung, es gebe in der Rechtssache keine Hinweise darauf, dass die Anschuldigungen der Journalistin nicht ausschließlich in gutem Glauben und mit dem legitimen Ziel der Diskussion einer Frage von öffentlichem Interesse erfolgt seien. Schließlich stellte der EGMR fest, der Betrag, zu dem Predescu verurteilt wurde, sei extrem hoch gewesen und hätte eine „abschreckende“, entmutigende Wirkung auf ihre Meinungsfreiheit haben können. Der gegen die Journalistin verhängten Strafe habe es überdies an einer angemessenen Rechtfertigung gemangelt, und die von den nationalen Gerichten angewandten Standards hätten keine gerechte Abwägung zwischen den relevanten Rechten und betreffenden Interessen gewährleistet. Somit war im Sinne von Art. 10 Abs. 2 EMRK der beklagte Eingriff

„in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“; der EGMR befand daher, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vorliegt.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Fourth Section, case of Ghiulfer Predescu v. Romania, Application no. 29751/09 of 27 June 2017* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Vierte Sektion, Rechtssache Ghiulfer Predescu gegen Rumänien, Beschwerde Nr. 29751/09 vom 27. Juni 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18619>

EN

Dirk Voorhoof

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent,
Universität Kopenhagen und Legal Human Academy*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Halldórsson gegen Island

In einer Rechtssache gegen Island erklärte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), ein Journalist, der für einen Fernsehnachrichtenbeitrag verantwortlich ist, müsse hinreichend nachweisen, dass er in Bezug auf die Genauigkeit der Anschuldigungen, die einer identifizierbaren Person abträglich sind, im Nachrichtenbeitrag in gutem Glauben gehandelt hat. Der EGMR stellte zudem klar, dass ein Journalist sich nicht hinter seinem Recht auf Quellenschutz verstecken könne, wenn er keine Beweise für schwerwiegende, in einem Nachrichtenbeitrag geäußerte Anschuldigungen vorbringen könne, die das nach Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte geschützte Ansehen einer Person schädigen.

Beschwerdeführer ist ein Journalist, der für eine Nachrichtenredaktion des isländischen nationalen Rundfunkdienstes (RUV) tätig ist. RUV strahlte eine Reihe von Nachrichtenbeiträgen über ein Darlehensgeschäft von rund EUR 20 Mio. zwischen einem isländischen Unternehmen und einer Vorratsgesellschaft in Panama aus. Es wurde berichtet, drei isländische Geschäftsleute (A, B und C) hätten das Panama-Geschäft im Voraus so geplant, dass das Geld nach Panama und dann zurück in ihr eigenes Unternehmen transferiert wird. Bilder von A, B und C mit dem Text „Ermittlungen laufen“ wurden auf dem Bildschirm gezeigt, begleitet von einem Hinweis, dass die Behörden Ermittlungen in der Sache und zur Rolle von A, B und C führen. In einem anderen Nachrichtenbeitrag wurden Bilder von A, B und C oberhalb einer Weltkarte gezeigt, wobei ein Geldhaufen visuell zu den Bildern der Männer transferiert wurde mit dem Hinweis, das Geld fließe in „die Taschen des Dreigespanns“ zurück. Darüber hinaus wurde ein zusammenfassender Artikel zum Inhalt der ausgestrahlten Nachrichtenbeiträge auf der RUV-Website veröffentlicht. Nach der Nachrichtensendung veröffentlichte A eine Pressemitteilung, in der er jede Verbindung zu der mutmaßlichen verdächtigen Transaktion bestritt. Der Online-Nachrichtenartikel wurde

sofort aktualisiert und um die Pressemitteilung ergänzt.

Einige Wochen später strengte A ein Verleumdungsverfahren gegen Svavar Halldórsson an, den Journalisten, der die Nachrichtenbeiträge produziert hatte. Er verlangte, den Hinweis auf seinen Namen und das Wort „Dreigespann“ im Nachrichtenbeitrag und auf der Website für nichtig zu erklären. Der Oberste Gerichtshof, der das im Sinne des Journalisten gefällte Urteil des Bezirksgerichts aufhob, verurteilte Halldórsson zur Zahlung von circa EUR 2.600 an A. als Schmerzensgeld sowie von circa EUR 8.000 für A.s Gerichtskosten vor den nationalen Gerichten. Die Erwähnung von A.s Namen und das Wort „Dreigespann“ wurden für nichtig erklärt. Vor dem EGMR machte Halldórsson geltend, die Äußerungen in den Nachrichtenbeiträgen hätten A.s Ansehen nicht hinreichend beeinträchtigt, sodass sich A. nicht auf den Schutz nach Artikel 8 EMRK berufen könne. Die Äußerungen seien überdies nicht verleumderisch gewesen und es habe in den Nachrichtenbeiträgen keine Hinweise darauf gegeben, dass A. einer finanziellen Straftat oder sonstiger strafbewehrter Handlungen schuldig sei.

Bei der Bewertung, ob der Eingriff in Halldórssons Meinungsfreiheit als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gerechtfertigt war, stellt der EGMR zunächst klar, dass das Ansehen einer Person, auch wenn diese Person im Rahmen einer öffentlichen Diskussion in der Kritik stehe, Teil ihrer persönlichen Identität und psychologischen Integrität darstelle und daher zu ihrem „Privatleben“ gehöre. Der Angriff auf die persönliche Ehre und das Ansehen müsse jedoch eine gewisse Schwere aufweisen und in einer Weise geschehen, die die persönliche Wahrnehmung des Rechts auf Achtung des Privatlebens beeinträchtige, damit Artikel 8 EMRK greifen könne. Im Einklang mit den Erkenntnissen der inländischen Gerichte bestätigt der EGMR, dass die Nachrichtenbeiträge tatsächlich eine schwerwiegende Anschuldigung faktischer Natur im Zusammenhang mit gesetzeswidrigen und kriminellen Handlungen enthielten; der EGMR ist daher der Auffassung, der Streit erfordere eine Prüfung, ob eine gerechte Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und dem Recht auf freie Meinungsäußerung vorgenommen wurde. Der EGMR verweist auf die für die Abwägung dieser Rechte relevanten Kriterien: der Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse; der Bekanntheitsgrad der betreffenden Person und das Thema der Darstellung; ihr früheres Verhalten; die Beschaffungsmethode und die Wahrhaftigkeit der Information; der Inhalt, die Form und die Folgen der Veröffentlichung; die Schwere der verhängten Sanktionen.

Der EGMR stimmt zu, dass A. als eine Person des öffentlichen Lebens zu betrachten und der Gegenstand der beklagten Nachrichtenbeiträge eine Frage von öffentlichem Interesse gewesen seien; er bestätigt jedoch die Erkenntnisse des isländischen Obersten Gerichtshofs, dass Halldórsson nicht in gutem Glauben gehandelt habe, da er keine Dokumente vor-

gelegt habe, die die Legitimität der Äußerungen untermauert hätten, wofür er hätte Sorge tragen müssen. Halldórsson habe zudem bei der Erstellung des Nachrichtenbeitrags nicht bei A. um Angaben nachgesucht. Der EGMR wiederholt, dass der Schutz nach Artikel 10 EMRK für Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung zu Fragen von öffentlichem Interesse unter dem Vorbehalt stehe, dass sie in gutem Glauben und auf der Grundlage genauer Tatsachen handeln und „zuverlässige und präzise“ Informationen in Übereinstimmung mit der journalistischen Ethik liefern. Es gebe keine besonderen Gründe, den Journalisten von seiner üblichen Verpflichtung zu entbinden, Tatsachenbehauptungen, die Privatpersonen verleumden, zu verifizieren, und es liege keine Bestätigung vor, dass A. beschuldigt oder angeklagt war, vor Gericht stand oder wegen einer Straftat verurteilt wurde.

Des Weiteren verwirft der EGMR die Einwände Halldórssons, er habe ein Recht auf den Schutz seiner Quellen und auf Vertraulichkeit seiner Quellen und der Dokumentation hinter den Nachrichtenbeiträgen. Der EGMR bestätigt, dass der Schutz journalistischer Quellen eine der Grundbedingungen für Pressefreiheit sei, ohne die Quellen möglicherweise davon abgeschreckt werden, die Presse bei der Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zu unterstützen. Im vorliegenden Fall sei der Journalist jedoch zu keinem Zeitpunkt aufgefordert worden, die Identität seiner Quellen offenzulegen. Der EGMR macht deutlich, dass „ein bloßer Verweis auf den Quellenschutz einen Journalisten nicht der Verpflichtung entheben kann, die Wahrhaftigkeit schwerwiegender Anschuldigungen faktischer Natur nachzuweisen oder eine hinreichende Tatsachengrundlage dafür beizubringen, eine Verpflichtung, der ohne die Notwendigkeit einer Offenlegung der fraglichen Quellen Genüge getan werden kann“.

Schließlich findet der EGMR die finanzielle Entschädigung und die Übernahme der Kosten für die inländischen Verfahren nicht übermäßig oder dergestalt, dass sie eine „abschreckende Wirkung“ auf die Ausübung der Medienfreiheit haben. Der EMGR betrachtet zudem die potenzielle Wirkung des Mediums als einen wichtigen Faktor bei der Würdigung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs. In diesem Zusammenhang wiederholt der EGMR, „dass audiovisuelle Medien eine direktere und stärkere Wirkung als die Printmedien haben“. Da der isländische Oberste Gerichtshof das Recht auf Meinungsfreiheit gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens abgewägt und die Kriterien aus der geltenden Rechtsprechung des EGMR berücksichtigt habe, habe er im Rahmen seines ihm zugebilligten Ermessensspielraums gehandelt und eine vernünftige Abwägung zwischen den verhängten Maßnahmen, welche die Meinungsfreiheit einschränken, vorgenommen. Der EGMR kommt daher zu dem einmütigen Schluss, es liege kein Verstoß gegen Halldórssons Recht auf Meinungsfreiheit nach Artikel 10 EMRK vor.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Second Section, case of Halldórsson v. Iceland, Application no. 44322/13 of 4 July 2017* (Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Zweite Sektion, Rechtssache Halldórsson gegen Island, Beschwerde Nr. 44322/13, 4. Juli 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18620>

EN

Dirk Voorhoof

Menschenrechtszentrum, Universität Gent,
Universität Kopenhagen und Legal Human Academy

Parlamentarische Versammlung: Empfehlung und Resolution zum politischen Einfluss auf unabhängige Medien und Journalisten

Am 29. Juni 2017 hat die parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) eine Empfehlung und eine Resolution zum politischen Einfluss auf unabhängige Medien und Journalisten verabschiedet. Beide Instrumente wollen unterschiedliche Arten der Einflussnahme untersuchen, welche die Unabhängigkeit der Journalisten beeinträchtigen.

Die Resolution erinnert daran, dass es keine Unabhängigkeit geben kann, wenn Journalisten und ihre Familien physischer Bedrohung, juristischen und wirtschaftlichen Angriffen ausgesetzt sind. Diese Angriffe oder Drohungen können über das Internet und soziale Medien erfolgen und zu Selbstzensur führen und das Recht der Öffentlichkeit auf objektive kritische Information beeinträchtigen. Dies wird von den Angaben des Berichterstatters unterstützt. Er betont in seinem Bericht, dass nach Aussagen von Organisationen wie Reporter ohne Grenzen „die Freiheit der Medien tiefgreifend und aufsehenerregend bedroht ist.“ Die PACE weist auf Praktiken hin, die das Misstrauen der Öffentlichkeit gegenüber den Medien schüren sollen. Politische Kräfte nutzen unterschiedliche Strategien, um Kritik und andere Meinungen zum Schweigen zu bringen. Cybermobbing, psychische Gewalt und Einschüchterung von Journalisten sind ebenfalls Instrumente von besonderer Bedeutung in beiden PACE-Dokumenten. Außerdem hat die PACE in ihrer Resolution darauf hingewiesen, dass die digitale Technologie zu Änderungen in den Geschäftsmodellen der Medien geführt hat. So seien vor allem Medien, die von öffentlicher Finanzierung abhängig sind, besonders anfällig für politische Einflussnahme. Außerdem hat die Tatsache, dass politische, wirtschaftliche und soziale Akteure eine immer wichtigere Rolle im Internet und in den sozialen Medien spielen, dazu geführt, dass die Rolle des Journalismus und der unabhängigen Medien in der öffentlichen Debatte und im Informationsfluss an Bedeutung verloren hat.

Der Begriff „Unabhängigkeit der Medien“ muss dem Bericht zufolge sowohl unter finanziellen als auch unter operationellen und redaktionellen Aspekten untersucht werden. Außerdem ist Unabhängigkeit eng mit

dem Begriff Pluralismus verbunden. Auf der einen Seite ist Pluralismus eine Voraussetzung dafür, dass die Unabhängigkeit der Medien die Wirkung von Druck abzuschwächen vermag. Auf der anderen Seite ist Unabhängigkeit eine notwendige Voraussetzung dafür, dass Pluralismus keine rein formale Angelegenheit ist.

Die Resolution enthält eine Reihe unterschiedlicher Empfehlungen, was die Mitgliedstaaten des Europarats tun können, um die Sicherheit und Freiheit der Journalisten und den Medienpluralismus sowie die Unabhängigkeit der Medien zu schützen. Dazu zählen die Umsetzung früherer Empfehlungen, darunter die Empfehlung CM/Rec(2016)4 zum Schutz des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren (siehe IRIS 2016-5/3) und die Empfehlung CM/Rec(2012)1 zur Governance öffentlich-rechtlicher Medien. Darüber hinaus enthält die Resolution spezielle Empfehlungen zu Themen wie die Ernennung von Direktoren öffentlich-rechtlicher Medien und von Mitarbeitern, bei denen die Behörden mitentscheiden, zu der Finanzierung solcher Medien und der Gestaltung der Förderregelungen für private und nicht gewinnorientierte Medien.

Abschließend geht die Empfehlung auf Fragen im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Medien ein. Darin wird die Unterstützung für eine gezielte Zusammenarbeit zur Förderung bewährter Praktiken in der Governance der öffentlich-rechtlichen Medien hervorgehoben.

- Parlamentarische Versammlung des Europarats, Resolution 2179 (2017) zum politischen Einfluss auf unabhängige Medien und Journalisten, 29. Juni 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18623>

EN FR

- Parlamentarische Versammlung des Europarats, Empfehlung 2111 (2017) zum politischen Einfluss auf unabhängige Medien und Journalisten, 29. Juni 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18624>

EN FR

- Parlamentarische Versammlung des Europarats, Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Bericht des Berichterstatters, über den politischen Einfluss auf unabhängige Medien und Journalisten, 29. Juni 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18625>

EN FR

Emmanuel Vargas Penagos

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europarat: Europäische Rundfunkunion wird Partnerorganisation der Plattform des Europarats zum Schutz von Journalisten

Am 30. Juni 2017 hat die Europäische Rundfunkunion (EBU) eine Partnerschaftsvereinbarung mit dem Europarat unterzeichnet. Damit ist die EBU die 11. Partnerorganisation der Plattform des Europarats mit dem Ziel, den Journalismus zu schützen und die Sicherheit von Journalisten zu fördern. Die Plattform wurde im April 2015 frei geschaltet und ermöglicht es, Warnungen zu veröffentlichen, wenn die Medienfreiheit und

die Sicherheit von Journalisten in Mitgliedsstaaten des Europarats ernsthaft bedroht sind (siehe IRIS 2017-2/2). Seit dem Start dieser Plattform haben Partnerorganisationen 306 Warnmeldungen aus 35 Ländern veröffentlicht. Diese bezogen sich auf 82 physische Angriffe, 70 Meldungen über die Verhaftung und Inhaftierung von Journalisten sowie auf 36 Fälle von Einschüchterung oder Belästigung und 104 Angriffe, die eine abschreckende Wirkung auf die Pressefreiheit haben. Diese Warnmeldungen werden von den Partnerorganisationen an die Plattform übermittelt und anschließend an die Behörden des betreffenden Landes sowie an die zuständigen Einrichtungen des Europarats weitergeleitet. Danach folgt ein Dialog mit den nationalen Behörden. Von allen berichteten Fällen gab es bei etwa der Hälfte (51%) ein Follow-up durch die Nationalstaaten oder die Einrichtungen des Europarats. Die Maßnahmen sowie das Ergebnis des Dialogs werden auf der Plattform veröffentlicht. Die Plattform war auch Referenzforum für Empfehlungen und Resolutionen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) über die Sicherheit von Journalisten und die Medienfreiheit in Europa (siehe zum Beispiel IRIS 2017-3/3). Der Generalsekretär des Europarats, Thorbjørn Jagland, wies darauf hin, dass der Beitritt der EBU zur Plattform ein wichtiges Signal sei. Die EBU als führendes Netzwerk öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten arbeite bereits seit fast 70 Jahren für und mit Rundfunkanstalten in ganz Europa und werde einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Bemühungen des Europarats zum Schutz der Freiheit der Medien leisten.

- Europarat, Europäische Rundfunkunion schließt sich der Plattform des Europarates zum Schutz von Journalisten an, Ref. DC 099(2017), 30. Juni 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18653>

EN FR

Bojana Kostić

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

EUROPÄISCHE UNION

Generalanwalt: Schlussanträge zum Gerichtsstand bei Verfahren im Zusammenhang mit Verleumdung im Internet

Am 13. Juli 2017 hat Generalanwalt Bobek seinen Schlussantrag in der Rechtssache Bolagsupplysningen OÜ und Ingrid Ilsjan gegen Svensk Handel AB (Rechtssache C-194/16) zu der Frage vorgelegt, welche Gerichte bei Verleumdung im Internet zuständig sind. Bei dem Fall ging es um ein Unternehmen, die Bolagsupplysningen OÜ mit Sitz in Estland, das die meisten seiner Geschäfte jedoch in Schweden tätigt. Eine schwedische Handelsvereinigung setzte die Gesellschaft wegen „Täuschung und betrügerischer

Handlungen“ auf eine schwarze Liste auf ihrer Website. Daraufhin wurden über 1000 Kommentare gepostet. Darunter waren auch Aufrufe zu „Gewalt“ gegen die Gesellschaft und ihre Beschäftigten. Im September 2015 erhoben die Gesellschaft und eine ihrer Mitarbeiterinnen Klage vor einem estnischen Gericht und beantragten, die veröffentlichten Angaben richtigzustellen und die Kommentare von ihrer Website zu löschen. Außerdem beantragte sie Schadenersatz in Höhe von 56.000 EUR wegen Geschäftsschädigung. Die Gesellschaft trug vor, dass die Veröffentlichung unrichtiger Angaben durch die Handelsvereinigung die Geschäftstätigkeit des Unternehmens in Schweden gelähmt habe.

Im Oktober 2015 wies das erstinstanzliche Gericht in Estland die Klage zurück. Es stellte fest, es sei nicht nachgewiesen worden, dass der fragliche Schaden in Estland eingetreten sei. Daher habe es nicht feststellen können, dass es nach Artikel 7 Absatz der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 zuständig sei. Danach kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat „vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“, verklagt werden. Die Angaben und Kommentare seien in schwedischer Sprache verfasst und damit in einer Sprache, die für estnischsprachige Personen ohne Übersetzung nicht verständlich sei. Darüber hinaus sei der Umsatzrückgang in schwedischen Kronen angegeben, was darauf hindeute, dass der Schaden tatsächlich in Schweden eingetreten sei. Das Berufungsgericht Tallinn wies das Rechtsmittel zurück. Nach einer weiteren Berufung beschloss das Oberste Gericht, die Klage zu verhandeln und legte dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung in Bezug auf die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 vor, in erster Linie die Frage, ob eine juristische Person, deren Rechte durch die Veröffentlichung unrichtiger Angaben verletzt worden sein sollen, ihre Ansprüche bei den Gerichten des Staates geltend machen kann, in dem sich der „Mittelpunkt ihrer Interessen“ befindet. Dabei handelt es sich um einen besonderen Gerichtsstand, den der EuGH bisher nur auf „natürliche Personen“ angewandt hat, und zwar in seinem Urteil eDate (siehe IRIS 2012/1: Extra).

In seinem Schlussantrag schlägt Generalanwalt Bobek vor, dass eine juristische Person, deren Persönlichkeitsrechte durch die Veröffentlichung von Angaben im Internet verletzt worden sein sollen, hinsichtlich „der Gesamtheit des ihr entstandenen Schadens“ bei den Gerichten des Mitgliedstaats Klage erheben kann, in dem sich der „Mittelpunkt ihrer Interessen“ befindet. Generalanwalt Bobek kam zu dem Schluss, dass es keinen Grund gibt, natürliche und juristische Personen in Bezug auf besondere Gerichtsstände unterschiedlich zu behandeln.

Generalanwalt Bobek stellte fest, dass der Mittelpunkt der Interessen einer juristischen Person in dem Mitgliedstaat liegt, in dem sie ihre hauptsächlichen be-

ruflichen Aktivitäten ausübt, vorausgesetzt, dass die Angaben, die schädigend sein sollen, geeignet sind, ihre beruflichen Aktivitäten in diesem Mitgliedstaat zu beeinträchtigen. Die relevanten Faktoren für die Bestimmung des Mittelpunkts der Interessen einer juristischen Person werden auf der Grundlage des Umsatzes, der Anzahl der Kunden oder anderer beruflicher Kontakte bestimmt. Dabei kann der Sitz als einer von mehreren tatsächlichen Gesichtspunkten in Betracht gezogen werden, allerdings nicht isoliert. Schließlich sei das betreffende nationale Gericht für die Feststellung und die Höhe des Schadens in vollem Umfang zuständig, ebenso wie für andere Rechtsmittel einschließlich von Verfügungen, die nach nationalem Recht zur Verfügung stehen.

• Gerichtshof der Europäischen Union, Schlussanträge des Generalanwalts Michal Bobek, Rechtssache C-194/16 Bolagsupplysningen OÜ und Ingrid Iisjan v Svensk Handel AB, 13. July 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18644>

											DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT			
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR							

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam*

Europäisches Parlament: Entschließung zu Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt

Am 15. Juni 2017 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zu Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt verabschiedet. Diese Entschließung schloss sich an die Mitteilung der Europäischen Kommission über eine Strategie für den digitalen Binnenmarkt für Europa aus dem Jahr 2015 an, die ein bedarfsgerechtes Regulierungsumfeld für Plattformen und Vermittler enthielt (siehe IRIS 2015-6/3).

Die Entschließung begrüßt die Mitteilung der Kommission über Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt (siehe IRIS 2015-10/4 und IRIS 2017-7/7) und erkennt an, dass Online-Plattformen von Nutzen für die gegenwärtige digitale Wirtschaft und die Gesellschaft sind, indem sie die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher erweitern und neue Märkte schaffen und formen, weist jedoch darauf hin, dass Online-Plattformen neue politische und regulatorische Probleme schaffen. Anschließend befasst sich die Entschließung mit einer Reihe von Fragen wie:

- man Plattformen definiert;
- nachhaltiges Wachstum von Online-Plattformen in der EU gefördert werden kann;
- die Haftung von Vermittlern geklärt werden kann;
- gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden;

- das Vertrauen der Nutzer im Online-Bereich gestärkt werden kann;

- Innovationen gefördert und

- die Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen respektiert und das EU-Wettbewerbsrecht eingehalten werden können.

In diesem Zusammenhang ist eine Reihe von bemerkenswerten Bestimmungen erwähnenswert.

In der Definition des Begriffs „Plattformen“ erkennt die EntschlieÙung erstens an, dass es sehr schwierig wäre, sich auf EU-Ebene auf eine einheitliche, rechts-erhebliche und zukunftssichere Definition von Online-Plattformen zu einigen und dass Online-Plattformen in den relevanten branchenspezifischen Rechtsvorschriften auf EU-Ebene aufgrund ihrer Merkmale, ihrer Klassifizierungen und ihrer Grundlagen gemäß einem problemorientierten Ansatz abgegrenzt und definiert werden sollten. Zweitens weist die EntschlieÙung darauf hin, dass heute durch Dienste mit von Nutzern hochgeladenen Inhalten mehr Kreativität konsumiert werden als je zuvor, dass die Einnahmen der Kreativwirtschaft allerdings nicht in gleichem Maße gestiegen sind. Die EntschlieÙung stellt fest, dass einer der Hauptgründe hierfür eine Werteverlagerung ist. Diese ist entstanden, weil in Bezug auf den Status dieser Online-Dienste nach dem Urheberrecht und den Rechtsvorschriften über den elektronischen Geschäftsverkehr keine Klarheit herrscht. Die EntschlieÙung betont, dass ein unfairer Markt geschaffen wurde, der die Entwicklung des digitalen Binnenmarkts und seiner wichtigsten Marktteilnehmer gefährdet: der Kultur- und Kreativwirtschaft. Die EntschlieÙung fordert die Online-Plattformen auf, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Online-Inhalte zu intensivieren und begrüÙt die laufenden Arbeiten an der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste und die Absicht der Kommission, Maßnahmen für Videoplattformen zum Schutz von Minderjährigen und zur Entfernung von Inhalten mit hetzerischen ÄuÙerungen vorzuschlagen (siehe IRIS 2017-7/6). Drittens berücksichtigt die EntschlieÙung auch die Rolle der Online-Plattformen im Zusammenhang mit Falschmeldungen und fordert die Kommission auf, die derzeitige Lage und den Rechtsrahmen im Hinblick auf Falschmeldungen gründlich zu analysieren und zu prüfen, ob sich die Verbreitung gefälschter Inhalte durch legislative Maßnahmen begrenzen lässt.

Was die Verbreitung geschützter audiovisueller Inhalte betrifft, so betont die EntschlieÙung, dass es notwendig ist, wieder ein Gleichgewicht zwischen den Beteiligten in Bezug auf die Wertschöpfung aus geistigem Eigentum herzustellen, insbesondere auf Plattformen zur Verbreitung geschützter audiovisueller Inhalte. Darüber hinaus fordert die EntschlieÙung eine engere Zusammenarbeit zwischen den Plattformen und den Rechteinhabern, um eine ordnungsgemäÙe Freigabe der Urheberrechte sicherzustellen und gegen die Verletzung des geistigen Eigentums im Internet vorzugehen.

• EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2017 zu Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt (2016/2276(INI)), 15. Juni 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18645>

									DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT	
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR					

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LANDERVERBÜNDE

CIS – Gemeinschaft Unabhängiger Staaten: Neues Modellgesetz zur Internetregulierung

Am 25. November 2016 beschloss die Interparlamentarische Versammlung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) eine neue Fassung des Modellgesetzes von 2011 zu den Grundlagen der Internetregulierung (Модельный закон « Об основах регулирования Интернета » - siehe IRIS 2011-8/10). Es beinhaltet in drei Kapiteln insgesamt fünfzehn Artikel.

Das Gesetz bestimmt die Grundsätze (sowie die Hauptrichtung bei) der Regelung von Beziehungen im Hinblick auf die Nutzung des Internets, legt die Verfahren für die Unterstützung eines Ausbaus durch den Staat fest und umreißt die Vorschriften zur Festlegung von Ort und Zeit rechtlich relevanter Maßnahmen in Bezug auf die Internetnutzung.

Das Modellgesetz bietet in Artikel 2 Begriffsbestimmungen zu „Internet“, „Betreiber von Internetdiensten“, „nationales Internetsegment“ usw. Der aktualisierte Artikel 5 präzisiert die Grundsätze der rechtlichen Regulierung. Im Gegensatz zum Modellgesetz von 2011 enthalten diese Grundsätze keinerlei Hinweise auf eine erforderliche Beschränkung staatlicher Regulierung je nach Gegenstand (der durch Vorschriften, die von Selbstkontrollorganisationen von Nutzern und Betreibern von Internetdiensten verabschiedet wurden, geregelt oder nicht geregelt sein kann). Er legt darüber hinaus insbesondere folgende neue Grundsätze fest: Einschränkungen des Zugang zu Informationen müssen gesetzlich vorgeschrieben sein; die Unverletzlichkeit der Privatsphäre bei der Internetnutzung; der Nutzung bestimmter Technologien dürfen durch rechtliche Instrumente keine Vorteile eingeräumt werden (es sei denn, die Gewährung solcher Vorteile ist im Interesse der nationalen Sicherheit); das „Recht auf Vergessenwerden“ sowie das Recht des Inhabers von Online-Informationen, über diese im rechtlich zulässigen und/oder vom Website-Inhaber festgelegten Rahmen zu verfügen.

GUS-Mitgliedstaaten werden (nach Artikel 13) be-
stärkt, die Verbreitung von Informationen, die für Min-

derjährige und/oder deren Entwicklung schädlich sind, Krieg sowie Hass und Feindseligkeit aufgrund von Nationalität, Rasse oder Religion propagieren, zu Massenunruhen oder anderen extremistischen Aktivitäten aufrufen, gegen Urheberrecht verstoßen, pornografische Abbildungen Minderjähriger beinhalten, detaillierte Angaben zur Herstellung und Entwicklung von Rauschmitteln enthalten, sowie „jeglicher sonstiger Informationen, deren Verbreitung durch nationales Recht oder einen Beschluss des nationalen Gerichtshof verboten oder eingeschränkt ist“, über das Internet zu verbieten (oder zu unterbinden). Den GUS-Mitgliedstaaten wird empfohlen, nationale Register verbotener Websites zu führen, die Haftung sowohl von Nutzern als auch von ISP hinsichtlich der Verbreitung verbotener Informationen zu regeln und in diesen Fragen jeweils zusammenzuarbeiten.

Gleichzeitig sieht Artikel 15 des Gesetzes vor, dass ISP keine Haftung für die Verbreitung illegaler Informationen tragen, wenn die fraglichen Dienste so bereitgestellt werden, dass die verbreiteten Informationen unverändert bleiben, oder wenn sie keine Kenntnis vom Verbot oder von der Einschränkung des Zugangs zu bestimmten Informationen hatten oder haben konnten.

Artikel 14 des Modellgesetzes legt fest, dass ISP die personenbezogenen Daten von Staatsbürgern auf dem Gebiet der jeweiligen Staaten speichern, soweit nationales Recht nichts anderes vorsieht.

• Модельный закон « Об основах регулирования Интернета » (Modellgesetz zu den Grundlagen der Internetregulierung, verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung der Interparlamentarischen Versammlung der GUS (EntschlieÙung Nr. 45-12 vom 25. November 2016))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18611>

RU

Andrei Richter
Medienakademie Bratislava

LÄNDER

BE-Belgien

Ein neues Gesetz für audiovisuelle Medien in Brüssel

Man vergisst es häufig: In der komplexen institutionellen Organisation des belgischen Staates gibt es nicht nur die drei Gemeinschaften (französische, flämische und deutschsprachige Gemeinschaft), die für audiovisuelle Medien zuständig sind. Auch der belgische Bundesstaat verfügt über einige Restkompetenzen im audiovisuellen Bereich, und zwar in der zweisprachigen Region der Hauptstadt Brüssel. In dieser Region,

in der fast 1,2 Millionen Menschen leben, sind in der Tat die französische und die flämische Gemeinschaft für die audiovisuellen Medien zuständig, aber nur für die Institutionen, die ausschließlich mit ihnen durch ihre Aktivitäten verbunden sind. So sind zum Beispiel die beiden wichtigsten belgischen Sender in zwei benachbarten Gebäuden in Brüssel untergebracht: Aber für den französischsprachigen RTBF (Radio Télévision Belge Francophone) ist die französische Gemeinschaft zuständig, für den flämischen Sender VRT (Vlaamse Radio- en Televisieomroep) die flämische Gemeinschaft.

Am 30. März 1995 hat das belgische Bundesparlament ein erstes Gesetz für die Regelung der audiovisuellen Medien in Brüssel verabschiedet. Dieses Gesetz galt vor allem für die Brüsseler Kabelfernseh-Anbieter (die nicht ausschließlich mit einer Gemeinschaft verbunden sind) und für zweisprachige Radio- und Fernsehsender - allerdings eher eine theoretische Hypothese - oder für Sender, die ihre Programme in anderen Sprachen ausstrahlen. So kam es, dass audiovisuelle Medien mit Sitz in Brüssel, die in außereuropäische Länder senden, ihre Sendegenehmigung vom IBPT erhalten haben, dem Belgischen Institut für Postdienste und Telekommunikation. Dabei handelt es sich in der Tat um die Regulierungsbehörde für Post und elektronische Kommunikation, die auch für die audiovisuellen Medien in der Region Brüssel zuständig ist.

Das neue Gesetz vom 5. Mai 2017 über die audiovisuellen Mediendienste in der zweisprachigen Region Bruxelles-Capitale (Brüssel-Hauptstadt) wurde am 23. Mai 2017 im belgischen Amtsblatt (Moniteur belge) veröffentlicht und ersetzt das alte Gesetz aus dem Jahr 1995. Es enthält zwar keine größeren Änderungen, ermöglicht es aber dem belgischen Staat, die europäischen Richtlinien im Bereich Netzwerke oder audiovisuelle Mediendienste vollständig auf dem gesamten Staatsgebiet umzusetzen.

• *Loi relative aux services de médias audiovisuels en région bilingue de Bruxelles-Capitale, 5 mai 2017* (Gesetz über die audiovisuellen Mediendienste in der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt, 5. Mai 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18634>

FR

François Jongen
Katholische Universität Löwen, Anwalt

Aufsichtsbehörde CSA fordert Kontrolle über RTL Belgien

Die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle Angelegenheiten der französischsprachigen Gemeinschaft Belgiens (Conseil Supérieur de l'Audiovisuel de la Communauté Française - CSA) will RTL Belgium (RTL Belgien) ihrer Aufsicht unterwerfen. Doch der Rundfunkveranstalter, der der RTL-Gruppe zugehörig ist und die Programme

RTL-TVi, Club RTL und Plug RT verbreitet, akzeptiert nur die Aufsicht der luxemburgischen unabhängigen Aufsichtsbehörde für den audiovisuellen Bereich (Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel - ALIA).

Der CSA ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die französischsprachige Gemeinschaft in Belgien. Am 29. Juni 2017 hatte CSA bekanntgegeben, die Kontrolle über den Sender RTL Belgien übernehmen zu wollen. Gegen RTL Belgien eingehende Beschwerden sollen nicht länger an die luxemburgischen Kollegen von ALIA weitergeleitet werden. Die CSA wird sich nun mit der Gesetzgebung für den französischsprachigen Teil Belgiens und mit den Vereinbarungen beschäftigen, die im Hinblick auf den Rundfunkveranstalter getroffen worden sind.

Die föderale Struktur ist bezeichnend für die belgische Medienlandschaft. Sie spiegelt die kulturelle und politische Teilung des Landes wider. Dabei ist das politisch-administrative System in drei Regionen mit eigenen legislativen und exekutiven Institutionen aufgeteilt (Flandern, Wallonie und Brüssel). Parallel dazu ist das Land in drei Gemeinschaften untergliedert (flämischsprachige, französischsprachige und deutschsprachige Gemeinschaft), die wiederum ihre eigenen Parlamente und Regierungen haben. Über diesen zwei Ebenen steht die belgische Bundesregierung, welche in nationalen Angelegenheiten regiert, und die supranationale Entscheidungsebene der Europäischen Union.

Seit dem Jahr 2010 war keine Beschwerde gegen RTL Belgien von der CSA bearbeitet worden, die Behörde hatte am 1. April diesen Jahres beschlossen, alle entsprechenden Anfragen an ALIA in Luxemburg weiterzuleiten.

Der Beschluss der CSA, sich zukünftig selbst mit öffentlichen Beschwerden gegen RTL Belgien auseinanderzusetzen, resultiert aus mehreren Beobachtungen der Aktivitäten der Kanäle des Senders. Hinzu kommt das Ergebnis einer Analyse der Kompetenzverteilungen, die aus Sicht des CSA eine Aufsicht in Wallonien eher als sinnvoll erscheinen lässt, als in Luxemburg. Die Verantwortlichen des Rundfunksenders sind - ebenso wie die ALIA - jedoch der gegenteiligen Auffassung. Da das Großherzogtum der Hauptsitz der RTL Gruppe sei, müssten auch die medienrechtlichen Gesetze dieses Landes zur Anwendung kommen und ALIA sei für die Aufsicht zuständig.

Als Folge des belgischen Föderalismus existieren in jeder der belgischen Gemeinschaften eigene, unabhängig voneinander agierende Medienorgane. Es gibt keine nationalen Medien, in denen die flämischsprachige, französischsprachige und deutschsprachige Gemeinschaft miteinander kooperieren. Einzig die Nachrichtenagentur BELGA ist gemeinschaftsübergreifend. Sie ist allerdings in drei Redaktionen unterteilt, die jeweils separat für eine der belgischen Gemeinschaften Nachrichten zusammenstellen und veröffentlichen.

Zudem berichten die belgischen Medien verhältnismäßig selten über das Geschehen in den jeweils anderen Landesteilen, womit sie selbst wiederum einen entscheidenden Beitrag zur kulturellen Spaltung des Landes beitragen.

Die Rundfunk- und Medienregulierung in Belgien findet heute, im Rahmen der Vorgaben der EU, vorrangig auf Ebene der drei Gemeinschaften statt. Folglich hat jede der drei Gemeinschaften auch ihre eigene Medienaufsichtsbehörde. Neben der CSA für den französischsprachigen Sektor hat die „Vlaamse Regulator voor de Media“ (VRM) die Aufgabe, den flämischen Mediensektor zu überwachen, jährlich einen Bericht zur Lage der Medienkonzentration herauszugeben und Lizenzen für neue Radio- und Fernsehsender zu vergeben. Dieselben Ansprüche müssen parallel von dem Medienrat der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens erfüllt werden. Alle drei sind neben dem Belgischen Institut für Postdienste und Kommunikation außerdem Mitglied der Konferenz der Regulierer für elektronische Kommunikationsnetze.

• *Communiqué de presse du CSA, 6 juillet 2017* (Pressemitteilung des CSA, 6. Juli 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18629>

FR

• *Communiqué de presse de l'ALIA, 10 juillet 2017* (Pressemitteilung der ALIA, 10. Juli 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18630>

FR

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

CY-Zypern

Vorläufige Fernsehlicenzen um ein Jahr bis Juni 2018 verlängert

Der Betrieb audiovisueller Mediendienste wird mit vorläufigen Lizenzen bis Ende Juni 2018 fortgeführt. Dies ergibt sich aus Gesetz 81(I)/2017 zur Änderung des Grundlagengesetzes für Hörfunk- und Fernsehgesellschaften L. 7(I)/1998, veröffentlicht im Amtsblatt vom 30. Juni 2017; das Gesetz ändert Artikel 56 des Grundlagengesetzes und ermächtigt die Hörfunk- und Fernsehbehörde, die Geltungsdauer von Fernsehlicenzen für alle bestehenden Diensteanbieter um ein weiteres Jahr zu verlängern. Nach der Umstellung auf Digitalfernsehen im Juli 2011 wurden die ursprünglich bis 30. Juni 2012 gültigen Lizenzen für Analogübertragung durch vorläufige Lizenzen für Digitalübertragung ersetzt. Während Änderungen zum Grundlagengesetz 7(I)/1998 erarbeitet werden, die den Bedingungen des neuen Umfelds entsprechen, wurden die vorläufigen Lizenzen seither jährlich erneuert. Die vorläufige Laufzeit wurde also bis 30. Juni 2018 verlängert. Nach dem

Grundlagengesetz sind reguläre Fernsehlicenzen zehn Jahre gültig.

Nach demselben Änderungsgesetz werden vorläufige Lizenzen von Körperschaften des öffentlichen Rechts ebenfalls um ein Jahr verlängert, selbst wenn sie nicht alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen; dies gilt für CYTA (die zyprische Telekommunikationsbehörde - Αρχή Τηλεπικοινωνιών 332'305300301377305), eine halbamtliche Organisation mit IPTV-Betrieb. Deren Kapitalbeteiligung und -struktur als Körperschaft des öffentlichen Rechts weicht von dem im Grundlagengesetz festgelegten Modell ab, welches unter anderem Kapitalstreuung und eine maximale Kapitalbeteiligung von 25% je Anteilseigner vorsieht. Nach dem Betrieb in einem für Online-Anbieter nicht regulierten analogen Umfeld profitiert CYTA von einer Sonderbestimmung und ist seit 2011 im Digitalumfeld tätig.

Das Änderungsgesetz ermächtigt die Hörfunk- und Fernsehbehörde zur Erteilung vorläufiger Lizenzen an neue Bewerber; diese Lizenzen gelten ebenfalls bis zum oben genannten Termin.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Grundlagengesetz seit Dezember 2010, als die Bestimmungen der AVMD-Richtlinie in nationales Recht Zyperns überführt wurden, keine wesentlichen Änderungen erfahren hat. Im Juni 2017 wies der zuständige Parlamentsausschuss in seinem Bericht an das Plenum des Repräsentantenhauses darauf hin, dass die Verlängerung der vorläufigen Lizenzen erforderlich sei, da wesentliche Änderungen des Grundlagengesetzes, die dieses an das neue Umfeld anpassen und dauerhafte Lizenzen ermöglichen, noch ausstünden. Einzelheiten zu den Fristen für die erwarteten Änderungen liegen nicht vor.

• Αριθμός 81(331) του 2017 - ΝΟΜΟΣ ΠΟΥ ΤΡΟΠΟΠΟΙΕΙ ΤΟΥΣ ΠΕΡΙ ΡΑΔΙΟΦΩΝΙΚΩΝ ΚΑΙ ΤΗΛΕΟΠΤΙΚΩΝ ΟΡΓΑΝΙΣΜΩΝ ΝΟΜΟΥΣ ΤΟΥ 1998 ΕΩΣ 2017 (Änderungsgesetz 81(I)/2017 zum Gesetz über Hörfunk- und Fernsehgesellschaften 7(I)/1998)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18614>

EL

Christophoros Christophorou
Politik-Analyst, Medien- und Wahlexperte

CZ-Tschechische Republik

Frequenzen im 3,7-GHz-Band werden zwischen zwei bestehenden und zwei neuen Betreibern aufgeteilt

Die „Ausschreibung für die Vergabe von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen zur Bereitstellung eines elektronischen Kommunikationsnetzes im 3600-3800-MHz-Band“ ist beendet. Zusätzlich zu den zwei bestehenden Betreibern (O2 Czech Republic a.s. und Vodafone Czech Republic a.s.) waren mit Nordic Telecom 5G a.s. und PODA a.s. zwei weitere Bewerber um

Hochgeschwindigkeitsdatennetze in diesem Bandbereich bei der Auktion erfolgreich.

Während bestehende Betreiber lediglich eine 40-MHz-Frequenzzuweisung erhalten konnten, wurden die Spektrumsgrenzen für neue Betreiber verdoppelt. Diese Option hat Nordic Telecom 5G a.s. genutzt.

Der Vorsitzende des tschechischen Telekommunikationsbüros (Český telekomunikační úřad) erklärte, das Ergebnis der erfolgreichen Auktion habe gezeigt, dass der Telekommunikationsmarkt darauf ausgerichtet sei, Datendienste anzubieten, die das Rückgrat einer funktionierenden Digitalwirtschaft darstellen. Die 3,7-GHz-Frequenzen seien besonders geeignet für den Aufbau hochleistungsfähiger mobiler Datennetze und die zukünftige Entwicklung von Netzen der fünften Generation.

Jedes der fünf Auktionslose erzielte CZK 203 Millionen, das Siebenfache des Anfangspreises. Es wird erwartet, dass das tschechische Telekommunikationsbüro die erworbenen Funkfrequenzen unmittelbar nach der Zahlung des Kaufpreises durch die erfolgreichen Bieter zuweisen wird.

• Výběrové řízení za účelem udělení práv k využívání rádiových kmitočtů pro zajištění sítě elektronických komunikací v kmitočtovém pásmu 3600–3800 MHz (Ausschreibung für die Vergabe von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen zur Bereitstellung eines elektronischen Kommunikationsnetzes im 3600-3800-MHz-Band)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18615>

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

Ausstrahlung in DVB-T2

České Radiokomunikace a.s. (CRA) ist der tschechische Anbieter von Fernseh-, Hörfunk- und Internet-Infrastruktur. Er hat die Ausstrahlung in DVB-T2 aufgenommen und ermöglicht so 26% der Bevölkerung den Empfang von elf Fernsehsendern im digitalen Fernsehstandard der zweiten Generation.

CRA startete den ersten Teil des Übergangssendernetzes für DVB-T2/HEVC von den Sendeanlagen Zizkov und Cukrak in Prag. In den kommenden Monaten wird das Sendernetz auf weitere Regionen ausgedehnt, sodass zum Frühjahr 2018 99% des tschechischen Staatsgebiets abgedeckt sein sollen. Das DVB-T2-Sendernetz ermöglicht die Ausstrahlung von Sendungen kommerzieller Fernsehsender auch nach 2020, wenn die Abschaltung des gegenwärtigen DVB-T-Netzes geplant ist. CRA setzt damit die von der Regierung verabschiedete Strategie für die Entwicklung des terrestrischen Rundfunks um.

Nach dem Übergang zu DVB-T2 werden nach 2020 einige Fernsehfrequenzen für die Zuweisung von 5G-Mobilnetzen freigegeben. Terrestrischer Rund-

funkempfang steht über 60% der Haushalte zur Verfügung. Es ist für Zuschauer die einzige kostenlose Plattform. Die von CRA aufgenommene Parallelabstrahlung hat darüber hinaus eine wichtige soziale Dimension. Die Menschen haben Zeit, ihre Geräte auf den aktuellen Stand zu bringen, sie müssen erst 2020 ein neues Modell kaufen.

Sender, die im DVB-T2-Sendernetz übertragen, sind Prima, Prima Love, Prima Zoom, Prima Max, Prima Cool, Barrandov television, Barrandov Plus, Kino Barrandov, Ocko, Ocko Gold und Slagr television.

Um den Verbrauchern die Orientierung zu erleichtern, hat CRA eine Zertifizierung für Fernsehgeräte entwickelt, die den neuen Standard unterstützen. Ein „DVB-T2 zertifiziert“-Logo wird auf Geräten angebracht, die den neuen Rundfunkstandard unterstützen und die einschlägigen Tests bestanden haben. Die Liste dieser Modelle wird regelmäßig aktualisiert.

- *Spuštěno vysílání v první části přechodové sítě DVB-T2* (Presmitteilung: Start der Übertragung im ersten Teil des DVB-T2-Übergangsnetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18650>

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

DE-Deutschland

Sat.1-Drittsendezeiten-Streit

Die Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH legte gegen eine für sofort vollziehbar erklärte Zulassungsentscheidung der Landesmedienanstalt Rheinland-Pfalz, der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK), erfolgreich einen Eilantrag vor dem VG Neustadt ein. Das Gericht hat mit Beschluss vom 14. Juli 2017 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung der LMK wiederhergestellt.

In der Sache ging es darum, ob Sat.1 zur Bereitstellung von Sendezeiten für unabhängige Dritte verpflichtet ist. Die LMK vergab in einem Bescheid vom 13. Februar 2017 Zulassungen zur Veranstaltung und Verbreitung von überregionalen Fernsehfensterprogrammen an drei Fernsehproduktionsgesellschaften. Dadurch wurde Sat.1 verpflichtet, ab dem 01. März 2017 für die Dauer von fünf Jahren für diese Fernsehproduktionsgesellschaften Sendeplätze in seinem Programm zur Verfügung zu stellen und zu finanzieren. Hierbei handelt es sich um sogenannte Drittsendezeiten. Konkret bedeutet das, dass die Zulassung von Sat.1 zur Veranstaltung und Verbreitung ihres überregionalen Fernsehvollprogramms für die Zeiten der Ausstrahlung der Fensterprogramme zugunsten der Drittanbieter eingeschränkt wurde.

Hiergegen erhob Sat.1 sowohl Klage als auch einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wegen des angeordneten Sofortvollzugs. Über den letztgenannten Antrag entschied das Gericht nun, dass die Entscheidung der LMK sich bei summarischer Prüfung als rechtswidrig erweise. Die Zulassungen an die drei Fernsehproduktionsgesellschaften hätten nicht erteilt werden dürfen, und die Zulassung von Sat.1 hätte nicht entsprechend beschränkt werden dürfen, weil das Verfahren nicht im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags durchgeführt worden sei. Das Zulassungsverfahren hätte nämlich nicht eingeleitet und eine Ausschreibung nicht vorgenommen werden dürfen, solange das laufende Zulassungsverfahren für den Lizenzzeitraum 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2018, das zur rechtlichen Beurteilung in der Berufungsinstanz beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz anhängig gewesen sei, noch nicht beendet gewesen sei. Dass in der Ausschreibung Vorbehalte enthalten waren, sei nicht geeignet gewesen, das Problem zu beheben. Erst nach Einstellung des Berufungsverfahrens im Februar 2017 hätte eine Verfahrenseinleitung sowie eine Neuausschreibung erfolgen dürfen. Zu diesem Zeitpunkt habe aber keine Drittsendezeitpflicht der Antragstellerin (mehr) bestanden, weil in der dafür dann maßgeblichen Referenzperiode Februar 2016 bis Januar 2017 der Zuschaueranteil für die Sendergruppe unter 19 Prozent gelegen habe.

Auch unabhängig von der Problematik der Lizenzzeitraum-Überschneidung hätte die Bestimmung des Zuschaueranteils nach dem Rundfunkstaatsvertrag für das neue Zulassungsverfahren nicht auf der richtigen Referenzperiode beruht, so dass die Antragstellerin voraussichtlich nicht zur Bereitstellung von Drittsendezeiten verpflichtet gewesen wäre: Der Zuschaueranteil für die Sendergruppe ProSiebenSat.1 habe in der maßgeblichen Referenzperiode von Februar 2016 bis Januar 2017 weniger als 19 Prozent betragen. Im Rundfunkstaatsvertrag ist jedoch vorgeschrieben, dass für die Verpflichtung zu Drittsendezeiten ein Jahresschnitt von 20 Prozent bei einem TV-Konzern oder von zehn Prozent bei einem einzelnen Vollprogramm erreicht sein muss. Auch Letzteres war hier nicht der Fall, da Sat.1 im Jahr 2016 im Jahresdurchschnitt lediglich einen Marktanteil in Höhe von 7,3 Prozent erzielte.

Nach der Gerichtsentscheidung nahm Sat.1 die Sendungen der Drittanbieter Good Times und Tellvision mit sofortiger Wirkung aus dem Programm.

Hinzu kommt, dass die LMK das neue Zulassungsverfahren nicht hätte starten dürfen, solange ein anderes Verfahren in der Berufungsinstanz beim OVG Rheinland-Pfalz anhängig war. Bereits im September 2014 gab es ein Eilverfahren zwischen den Beteiligten sowie ein Klageverfahren im April 2015. In diesem entschied das VG Neustadt seinerzeit, dass die LMK die Drittsendezeiten bei Sat.1 neu ausschreiben müsse. Gegen diese Entscheidung legten die beigeladenen Fernsehproduktionsgesellschaften Berufung ein

und das Verfahren wurde erst im Februar 2017 durch Rücknahme der Berufung eingestellt. Da die LMK die neue Ausschreibung aber bereits im Januar 2016 vorgenommen hatte und die Zulassung der Drittanbieter im Februar 2017 erfolgte, läge ein weiterer Verfahrensfehler vor.

Gegen den Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim OVG Rheinland-Pfalz möglich.

• VG Neustadt, Pressemitteilung Nr. 28/17, 4. August 2017
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18664>

DE

Bianca Borzucki

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

CNMC verhängt Bußgeld über Profifußballiga

Laut der Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia (Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb - CNMC) verwehrte die Liga Nacional de Fútbol Profesional (nationale Profifußballiga - LFP) an drei Spieltagen der Saison 2016/17 Mediaset-Kameraleuten den Zugang zu Fußballstadien. Die LFP verhinderte insbesondere, dass in den Runden 24 (24., 25. und 26. Februar 2017) und 25 (28. Februar, 1. und 2. März 2017) der Ersten Liga und in Runde 27 der Zweiten Liga (24., 25. und 26. Februar 2017) mit Kameras der Mediaset-Gruppe (Telecinco und Cuatro) das Spielfeld gefilmt werden konnte.

Die CNMC entschied, dass die LFP gegen ihren Beschluss vom Januar 2016 über die Beschränkung des Zugangs zu Stadien verstoßen hat. Durch diesen Beschluss hatte die CNMC die LFP dazu verpflichtet, audiovisuellen Medien den Zugang zu Orten zu gewährleisten, an denen Ereignisse von allgemeinem Interesse stattfinden.

• *Resolución del procedimiento sancionador SNC/DTSA/020/17/LNFP, incoado a la Liga Nacional de Fútbol Profesional, por el presunto incumplimiento de la resolución de la Sala de Supervisión Regulatoria de la Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia de 14 de enero de 2016, recaída en el expediente CFT/DTSA/0010/15, y por el presunto incumplimiento del artículo 19.3 de la ley 7/2010, de 31 de marzo, general de la comunicación audiovisual, en lo relativo al impedimento al acceso a los estadios de fútbol (CNMC-Beschluss SNC/DTSA/020/17/LNFP)*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18657>

ES

• *Nota de prensa: La CNMC sanciona a la Liga de Fútbol Profesional (LFP) con 250.000 euros por impedir el acceso a Mediaset a los estadios (CNMC-Pressemitteilung zum Beschluss SNC/DTSA/020/17/LNFP)*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18658>

ES

Sonia Monjas González

*Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb
(CNMC)*

Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen zu Investitionen in europäische Werke im Jahr 2015

Am 4. Mai 2017 hat die Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia (Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb - CNMC) ihren Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen zu Investitionen in europäische Werke im Jahr 2015 veröffentlicht. Gemäß dem Ley General de la Comunicación Audiovisual (Allgemeines Gesetz über die audiovisuelle Kommunikation - LGCA) sind Mediendienste-Anbieter und Anbieter für elektronische Kommunikation, die Fernsehprogramme ausstrahlen, verpflichtet, 5 % ihrer Betriebseinnahmen für die Vorfinanzierung europäischer Kinofilme sowie von Fernsehfilmen und -serien bereitzustellen. Der CNMC obliegt die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes.

Die CNMC stellt fest, dass die genannten Anbieter im Jahr 2015 insgesamt EUR 179,93 Millionen in europäische Werke investiert haben. Dies entspricht einem Rückgang von 15,37 % im Vergleich zu 2014. Die Investitionen von regionalen Fernsehanbietern beliefen sich auf EUR 22,08 Millionen und stiegen damit im Vorjahresvergleich um EUR 1,80 Millionen.

Von den untersuchten 17 landesweiten Anbietern hatte DTS als einziger den Mindestbeitrag von 5 % nicht erreicht. Andere Anbieter wie 13TV, Atresmedia, Vodafone ONO und Telefónica verfehlten den Grenzwert ebenfalls, kompensierten das Defizit jedoch mit dem 2014 erzielten Investitionsüberschuss.

Der Hauptanteil der Investitionen im Jahr 2015 - EUR 58,69 Millionen (d. h. 33,20 %) - ging an das spanische Kino. Die Anbieter förderten 128 von 255 Kinofilmen, dies entspricht mehr als 50 % der gesamten Jahresfilmproduktion.

• *Informe sobre el cumplimiento en el ejercicio 2015, por parte de los prestadores del servicio de comunicación audiovisual televisiva, de la obligación de financiación anticipada de la producción europea de películas cinematográficas, películas y series para televisión, documentales y series de animación, 4 de mayo de 2017 (CNMC-Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen zu Investitionen in europäische Werke im Jahr 2015)*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18659>

ES

• *Nota de prensa - Las televisiones reducen en un 15,37% su inversión en obra audiovisual europea (CNMC-Pressemitteilung zum Bericht)*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18660>

ES

Sonia Monjas González

*Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb
(CNMC)*

FR-Frankreich

Medienchronologie: Der Kulturausschuss des Senats legt seine Vorschläge vor

Die Reform der Medienchronologie (die Vorschriften für die Verwertungsfenster für Filme im Kino und auf den verschiedenen Bilddatenträgern sowie im Fernsehen (Kino, DVD, Pay-TV und Free-TV, Video on Demand usw.)) ist wie eine Seeschlange – sie taucht immer wieder auf, diesmal aus den Überlegungen des Kulturausschusses des Senats.

Die verschiedenen Fenster für die Verwertung von Filmen waren in zwei Vereinbarungen bzw. Rechtsvorschriften festgelegt worden, einmal in der Branchenvereinbarung vom 6. Juli 2009, die von 35 Organisationen unterzeichnet worden war und im Gesetz für Kino und VoD Pay per View. Nun sind aber sowohl die Kinobranche als auch die Verbraucher an einem schnelleren Zugang zu den Filmen interessiert. Darüber hinaus ist die Grundlage der Medienchronologie aus wirtschaftlichen Gründen durch das Auftreten neuer Akteure und durch die technische Entwicklung bedroht. Die Videoplattformen (Netflix, Amazon usw.) spielen heute eine immer größere Rolle auf dem Markt. Für einige dieser Plattformen greifen die Vorschriften für die Medienchronologie überhaupt nicht, da es sich dabei um Internetplattformen handelt. Dies gilt zum Beispiel auch für die Verpflichtung zur Förderung französischsprachiger Filme. Gleichzeitig befinden sich traditionelle Marktteilnehmer wie Canal+ in großen Schwierigkeiten. Dies ist ein Nachteil für die Finanzierung französischer Filme, da Pay-TV-Sender den größten Beitrag durch den Erwerb der Vorabkäufe leisten. Die Sondierungen des Centre national du cinéma et de l'image animée (Nationales Filminstitut - CNC) haben bisher noch zu keinem Ergebnis geführt. Da die Branchenverhandlungen sich derzeit in einer Sackgasse befinden, die Vorschriften jedoch dringend angepasst werden müssen, hat der Kulturausschuss des Senats am 12. Juli 2017 eine Anhörung aller Beteiligten durchgeführt und am 27. Juli seine Schlussfolgerungen vorgelegt.

Der Ausschuss betont in seinem Bericht, dass die derzeitige Medienchronologie dringend reformiert werden muss. Er erinnert daran, dass die Richtlinie 97/36/EG vom 30. Juli 1997 festgelegt hat, dass die Verwertungsfenster in erster Linie im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Branchenvertretern geregelt werden müssen, ohne dass eine Intervention des Gesetzgebers ausgeschlossen wird, falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt. Der Ausschuss schlägt daher vor, dass für den Fall, dass bis zum Ende des Jahres eine solche Branchenvereinbarung nicht zustande kommt, Anfang 2018 eine Rechtsvorschrift vorgelegt werden soll, entweder in Form ei-

nes Gesetzesvorschlags oder im Zusammenhang mit einem Gesetz über die audiovisuellen Medien. Da außerdem die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2018 in französisches Recht umgesetzt werden muss, könnte dies eine Gelegenheit für eine Reform sein. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Festlegung eines kürzeren Verwertungsfensters als 36 Monate für die VoD-Anbieter (S-VoD) mit der Auflage eines bedeutenden und über mehrere Jahre reichenden Beitrags zur Finanzierung des französischen Films einhergehen muss. Der Ausschuss ist überzeugt, dass die Modernisierung der Chronologie durch eine stärkere Bekämpfung der Filmpiraterie ergänzt werden muss, z.B. durch eine systematische Markierung der Werke.

Im Rahmen dieser Gesamtreform müssten mehrere Aspekte der Chronologie angepasst werden. So würden „flexible Fenster“ für den Fall, dass ein Film keinen Verleih findet, es ermöglichen, dass diejenigen, die an zweiter Stelle in der Rechtechronologie kommen, ihre Verwertung vorziehen können. Der Ausschuss schlägt auch vor, die Auswertung über VoD nach drei Monaten zu genehmigen. Ebenso würde die Verkürzung des VoD-Fensters es ermöglichen, Filme länger auf den Plattformen für die Zuschauer zu belassen und so legale Angebote zu fördern. Wenn Filme bereits sechs Monate nach dem Kinostart (und nicht erst wie bisher nach zehn Monaten) für die Verwertung freigegeben würden, so würde dies den Erwartungen der Zuschauer besser entsprechen, außerdem einen Beitrag zur Bekämpfung von Filmpiraterie leisten und den Marktteilnehmern, die den größten Beitrag zur Finanzierung des französischen Films leisten, bessere Bedingungen bieten. Nicht zuletzt würde die Festlegung eines kürzeren Verwertungsfensters für die legalen VoD-Plattformen den Akteuren, die ebenso wie die Pay-TV-Sender ihren Beitrag zur Finanzierung des französischen Films leisten, vergleichbare Konditionen für die Verwertung bieten. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Verwertungschronologie auch in Zukunft an neue Angebote und neue Nutzungsformen angepasst werden muss.

• *Rapport d'information de Mme Catherine MORIN-DESAILLY, fait au nom de la commission de la culture, de l'éducation et de la communication du Sénat, n°688 (2016-2017) - 26 juillet 2017* (Bericht von Catherine MORIN-DESAILLY im Namen des Ausschusses des Senats für Kultur, Bildung und Kommunikation, Nr. 688 (2016-2017), 26. Juli 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18666>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Überlegungen zum Thema Fernsehwerbung

Im Zusammenhang mit der Prüfung, ob die Sende genehmigung von TF1 verlängert werden soll, hat der Conseil supérieur de l'audiovisuel (die Medienregulierungsbehörde) am 19. Juli 2017 angekündigt, dem An-

trag der Gruppe auf Anwendung der allgemeinen Regelung für Werbung stattzugeben, wie sie in einem Dekret von 1992 festgelegt wurde. Dieses Dekret erlaubt Werbeunterbrechungen in Nachrichtensendungen, wenn sie länger sind als 30 Minuten. Werbung wäre in Zukunft erlaubt, sofern die Obergrenze von 12 Minuten pro Stunde nicht überschritten wird. Abgelehnt hat der Rat dagegen den Antrag des Senders auf Lockerung der Verpflichtungen zur Verbreitung von Informationen. Ebenfalls abgelehnt hat er die Reduzierung der Jugendsendungen. Auch der Antrag auf Cross-Promotion mit dem Informationssender LCI fand nicht die Zustimmung des CSA.

Gleichzeitig hat die Regierung die Einleitung einer öffentlichen Konsultation bis zum 13. Oktober 2017 angekündigt, um die Ansichten der betroffenen Akteure über die Vereinfachung der Regeln für die Fernsehwerbung einzuholen, wie sie aus dem Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 und aus dem Dekret Nr.°92-280 vom 27. März 1992 hervorgehen (Sponsoring, Teleshopping, verbotene Sektoren, Werbeunterbrechungen...). Damit sollte ein Umfeld geschaffen werden, das zu mehr Dynamik im audiovisuellen Bereich führt, zumal das wirtschaftliche Umfeld für Fernsehwerbung derzeit schwierig ist (der Werbemarkt verliert seit zehn Jahren an Wert) und die Konkurrenz der großen digitalen Marktteilnehmer, für die weit weniger strenge Regeln gelten (und zwar sowohl für die Werbung als auch für die Finanzierung des Kunstschaffens) ständig zunimmt. Untersucht wird auch, ob die zulässige Höchstdauer von Werbebotschaften verlängert werden soll oder ob die Vorschriften für die Werbeunterbrechung von Programmen gelockert werden sollen, oder ob eventuell eine dritte Unterbrechung bei Spielfilmen erlaubt werden soll. Das Kulturministerium berät ebenfalls über die Bedingungen für die Teleshopping-Sendungen, die derzeit nicht von Werbung unterbrochen werden dürfen. In diesem Zusammenhang wird vor allem die Einführung von „Teleshopping-Spots“-Angeboten direkt für die Zuschauer außerhalb der Teleshopping-Sendungen geprüft. Weitere Informationen über die Entwicklung in diesem Bereich folgen im Herbst.

• *Ministère de la Culture, Consultation publique sur la simplification des règles relatives à la publicité télévisée, août 2017* (Kulturministerium, Öffentliche Konsultation über die Vereinfachung der Vorschriften für Fernsehwerbung, August 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18636>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Wettbewerbsbehörde lockert einige der Auflagen, die sie nach der Übernahme von TPS gegen die Canal plus-Gruppe verhängt hatte

Die französische Wettbewerbsbehörde hat am 24. Juni 2017 einige der Auflagen geändert, die sie 2012

nach der Übernahme von TPS gegen Vivendi und die Canal Plus-Gruppe verhängt hatte. Fünf Jahre nach dem Beschluss musste die Behörde anhand der Entwicklung des Marktes erneut darüber entscheiden, ob diese Auflagen aufrechterhalten oder aufgehoben werden sollten. Die Auflagen hatten folgende drei Ziele: die Vielfalt der Marktteilnehmer auf dem Pay-TV-Markt zu fördern, um eine Alternative zu dem Angebot der Canal Plus-Gruppe zu haben, das dem Verbraucher zugänglich ist; zu verhindern, dass die Gruppe neue Formen des Konsums von Inhalten festlegt wie Video on Demand (Pay per view) und S-VoD (im Abonnement). Und schließlich ging es darum, das System der Finanzierung des französischen Films aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck wurden Bedingungen für den Kauf durch die Gruppe Canal Plus festgelegt, um klare Spielregeln für den Zugang von unabhängigen Sendern zu einer Ausstrahlung über CanalSat sicherzustellen. Was Video on Demand betrifft, so durfte die Gruppe keine Verträge abschließen, die ihr eine ausschließliche oder privilegierte Verbreitung über die Internet-Provider-Plattformen ermöglicht hätten.

Fünf Jahre später stellt die Wettbewerbsbehörde fest, dass die Canal Plus-Gruppe praktisch das einzige Unternehmen ist, das die Ausstrahlungsrechte für Kinowerke in französischer Originalfassung erwirbt. Ebenso ist die Gruppe alleiniger Anbieter eines gemischten Premium-Senders auf dem Markt (Canal + und seine Ableger) und die einzige Alternative für die Ausstrahlung dieser Programme. Aus der Analyse der Wettbewerbsbehörde geht hervor, dass die Position der Gruppe auf allen Märkten, auf denen sie vertreten ist, umstrittener ist als je zuvor. Eine weitere wichtige Entwicklung auf dem Markt ist die ehrgeizige und offensive Strategie der Altice-Gruppe (Kauf der Rechte der Premier League und der Champions League; Start eines Serienkanals; Intensivierung des nicht linearen Angebots mit SFR PlayVOD illimitée; Übernahme der Gruppe NextRadio TV04046). Altice verfolgt eine Konvergenzstrategie zwischen ihren Aktivitäten als Internetservice-Provider und Fernsehsender, die bei der Bewertung berücksichtigt werden muss. Die zweite wichtige Entwicklung ist das Auftreten internationaler, nicht linearer Anbieter (Netflix, Amazon), die sich einen Wettbewerb mit Canal plus liefern.

Angesichts dieser Entwicklungen hat die Wettbewerbsbehörde entschieden, einen Teil der Auflagen für die Canal plus-Gruppe aufrechtzuerhalten, einige aufzuheben und andere anzupassen. Was den Erwerb der Filmrechte betrifft, hält die Behörde es für notwendig, das Verbot beizubehalten, Rahmenverträge mit den Inhabern der Rechte französischer Filme zu schließen. Aufgehoben werden dagegen die Auflagen für den Kauf von Rechten für die Filme US-amerikanischer Studios. Die Auflagen für die Übernahme von Spartensendern durch die Gruppe werden ebenfalls aufrechterhalten. Was die besondere Frage der Premium-Sender betrifft, so hält die Behörde zwar die Auflagen für die Übernahme aller Premium-Sender durch CanalPlus aufrecht, ist allerdings der Auffassung, dass die Aufhebung des Verbots einer ausschließlichen Über-

nahme der Premium-Sender gerechtfertigt ist, allerdings nicht ohne Auflagen. Was die Auflagen für den Kauf der Rechte für VoD (Pay per View und Abonnement) und entsprechender Dienste betrifft, so ist die Behörde der Auffassung, dass die Abtretung der Exklusivrechte von StudioCanal an nicht lineare Plattformen Dritter gerechtfertigt ist. Ebenso wie die Auflage, alternativen Anbietern (vor allem Internetservice-Providern) die Möglichkeit zu geben, wirksam gegen die Exklusivausstrahlungsrechte auf CanalSat vorzugehen. Dagegen wird angesichts der dominierenden Position der Gruppe auf dem linearen Pay-TV-Markt das Verbot von Exklusivverträgen für VoD aufrechterhalten. Diese neuen Auflagen gelten bis zum 31. Dezember 2019.

• *Autorité de la concurrence, décision n°17-DCC-92 du 22 juin 2017 portant réexamen des injonctions de la décision n°12-DCC-100 du 23 juillet 2012 relative à la prise de contrôle exclusif de TPS et Canal-Satellite par Vivendi SA et Groupe Canal Plus* (Wettbewerbsbehörde, Beschluss Nr. 17-DCC-92 vom 22. Juni 2017 zur Überprüfung der Auflagen des Beschlusses Nr. 12-DCC-100 vom 23. Juli 2012 über die ausschließliche Übernahme von TPS und CanalSatellite durch Vivendi SA und die Canal Plus-Gruppe)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18643>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Drei Millionen Euro Strafe für homophoben „Scherz“

Das Urteil ist gefallen: Am 26. Juli 2017 hat der CSA (die französische Rundfunkaufsichtsbehörde) den Fernsehsender C8 (ein Sender der Canal+-Gruppe) zu einer Geldstrafe in Höhe von 3 Millionen Euro verurteilt. Grund ist ein homophober „Scherz“ in der Sendung „Touche pas à mon poste“. Der Moderator Cyril Hanouna hatte in der Sendung vom 18. Mai 2017 Homosexuelle angerufen, die auf eine gefälschte Anzeige auf einer Webseite reagiert hatten. Diese Personen waren nicht über die Identität ihrer Kontaktperson informiert und nahmen an, dass es sich um ein privates Gespräch handelt. Daher gaben einige dieser Personen in aller Öffentlichkeit Informationen über ihr Intim- und Sexualleben preis.

Der CSA betont, dass der Redakteur keine technischen Vorkehrungen getroffen hatte, um die Identität der betreffenden Personen zu schützen und zu verhindern, dass sie erkannt wurden. Diese Tatsache stellt einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Konvention dar, die den Sender verpflichten, „die Rechte der Person in Bezug auf ihr Privatleben, ihr Bild, ihre Ehre und ihren Ruf“ zu schützen, wie sie vom Gesetz und in der Rechtsprechung definiert werden.“

Der CSA weist auch darauf hin, dass der Moderator während der gesamten Sendung zahlreiche Klischees und Stereotypen in Bezug auf Homosexuelle verbreitet und sich über Homosexuelle lustig gemacht habe.

Diese Sendung stigmatisiert eine Gruppe von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und stellt daher einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Konvention des Senders dar, die besagen, dass der Redakteur darauf achten muss, „die Integration und Solidarität zu fördern, die zu den Werten der Republik zählen und Diskriminierungen zu bekämpfen“.

Der CSA hat darauf hingewiesen, dass bei ihm 47 000 Beschwerden gegen diese Sendung eingegangen sind. Seit 2015 hat er sich bereits 16mal mit solchen Verstößen befasst und den Klägern geantwortet, dass es keine Verstöße gegeben habe, zumal es sich bei der Sendung um eine humoristische Sendung handelt. Er hat drei Verwarnungen ausgesprochen und zwei Unterlassungsschreiben versandt, neben einer Reihe von Warnschreiben an den Sender. Seit Juni hatte der CSA dem Sender bereits für drei Wochen Werbung während der Sendezeit verboten (C8 hat angekündigt, sich an den Staatsrat zu wenden und rechtlich gegen die Entscheidung vorzugehen; außerdem wolle der Sender eine Entschädigung von 13 Millionen Euro fordern).

Aus diesen Gründen und gemäß Artikel 42 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. September 1986 kam der CSA zu dem Schluss, dass die Schwere dieser Tatsachen im Zusammenhang mit der umstrittenen Folge die Geldstrafe in Höhe von 3 Millionen Euro rechtfertigt.

• *CSA, Décision n°2017-532 du 26 juillet 2017 portant sanction à l'encontre de la société C8* (CSA, Beschluss Nr. 2017-532 vom 26. Juli 2017 über die Verhängung einer Geldstrafe gegen C8)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18637>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Unterzeichnung von zwei branchenübergreifenden Vereinbarungen zur Transparenz im Kino und in Radio und Fernsehen

Am 6. Juli 2017 haben die Vertreter der Kinobranche auf Initiative der französischen Kulturministerin Françoise Nyssen zwei Branchenvereinbarungen unterzeichnet. Kurz nach der Unterzeichnung wurden diese Vereinbarungen durch Erlass auf die gesamte Branche ausgedehnt. Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 über die Freiheit des Kunstschaffens definiert den Rahmen für die Transparenz der Verwertungs- und Produktionskonten für lange Kinofilme. Der neue Artikel L. 213-29 des Code du cinéma (Kinokodex) sieht vor, dass die Form der Verwertungskonten und die Definition der Bruttoeinnahmen, die Verwertungskosten und die allgemeinen Betriebskosten per Branchenabkommen definiert werden. Dasselbe gilt nach Artikel L. 213-25 für die Form der Produktionskonten, die Definition der verschiedenen Ausgabenkategorien und die Mittel der Finanzierung. Nach umfangreichen

Beratungen haben sich Filmemacher, Autoren, Produzenten, Koproduzenten und Filmverleihgesellschaften auf die Inhalte der Produktions- und Verwertungskonten der Filme geeinigt.

Konkret verfügen jetzt alle Partner eines Films über ein „Muster“, das sehr genau die Höhe der Ein- und Ausgaben für einen Film für alle drei Arten des Vertriebs enthält: Kino, Fernsehen, Video on Demand, S-VoD usw. Dank dieser Vereinbarungen können die Rechteinhaber in Zukunft von einer detaillierten und regelmäßigen Erstattung der Einnahmen und Kosten profitieren, die im Zusammenhang mit der Produktion und dem Vertrieb von Filmen entstehen. Diese Erstattungen kommen auch den Finanzpartnern des Films sowie den Darstellern und technischen Mitarbeitern zugute. Außerdem wird der CNC gemäß Gesetz vom 7. Juli 2016 Prüfungen der Produktions- und Verwertungskonten durchführen, um sicherzustellen, dass diese Transparenzvereinbarungen auch umgesetzt werden.

Im Bereich Radio und Fernsehen ist die Vereinbarung, die zwischen Autoren und Produzenten geschlossen wurde, an sich eine Neuheit. Sie schließt eine Lücke, da es in diesem Bereich bisher keinerlei kollektive Regelung für die Transparenz und die Einnahmen gab. Beim Kino verstärken diese Abkommen die Vereinbarung aus dem Jahr 2010 zwischen den Autoren und Produzenten. Sie legen eine formale Regelung für den Informationsaustausch und die Rechenschaftspflicht fest, die vor allem den Urhebern zugutekommt. „Diese Vereinbarung trägt zu einer harmonisierten Definition der Nettoeinnahmen der Produzenten bei, die als Grundlage für die Berechnung der Vergütung der Urheber dienen, und stärkt die Rolle der kollektiven Verwertung zugunsten der Urheber. „Sie wird die Qualität, die Regelmäßigkeit und die Genauigkeit der Rechnungslegung für die Autoren verbessern, zumal das Gesetz über die Freiheit des Kunstschaffens eine Verstärkung der Kontrollmittel für den CNC vorsieht“, begrüßt die Verwertungsgesellschaft SACD (Société des auteurs et compositeurs dramatiques) die Vereinbarungen in einer Pressemitteilung.

• *Arrêté du 7 juillet 2017 pris en application des articles L. 251-2 et L. 251-6 du Code du cinéma et de l'image animée et portant extension du premier accord sur la transparence des comptes et des remontées de recettes en matière de production audiovisuelle du 19 février 2016, de l'avenant n°1 à l'accord du 19 février 2016 sur la transparence des comptes et des remontées de recettes en matière de production audiovisuelle du 6 juillet 2017 et de l'accord professionnel sur la transparence des comptes d'exploitation des œuvres audiovisuelles du 6 juillet 2017* (Erlass vom 7. Juli 2017 zur Umsetzung der Artikel L.251-2 und L.251-6 des Kodex für Kino und Zeichentrickfilme - Ausdehnung der ersten Vereinbarung über die Transparenz der Konten und der Einnahmen im Bereich der audiovisuellen Produktion vom 19. Februar 2016, des Addendum Nr. 1 zum Abkommen vom 19. Februar 2016 über die Transparenz der Konten und der Einnahmen im Bereich audiovisuelle Produktion vom 6. Juli 2017 und der Branchenvereinbarung über die Transparenz der Verwertungskonten der audiovisuellen Werke vom 6. Juli 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18667>

FR

• *Arrêté du 7 juillet 2017 pris en application des articles L. 251-2 et L. 251-6 du Code du cinéma et de l'image animée et de l'article L. 132-25-1 du Code de la propriété intellectuelle et portant extension de l'accord entre auteurs et producteurs d'œuvres audiovisuelles relatif à la transparence des relations auteurs-producteurs et à la rémunération des auteurs du 6 juillet 2017* (Erlass vom 7. Juli 2017 zur Umsetzung der Artikel L. 251-2 und L. 251-6 des Kodex für Kino und Zeichentrickfilme und des Artikels L. 132-25-1 des Gesetzes über das geistige Eigentum, der die Vereinbarung zwischen Autoren und Filmproduzenten über die Transparenz der Beziehungen zwischen Autoren und Produzenten und die Vergütung der Autoren vom 6. Juli verlängert)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18668>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Urteil des Obersten Gerichtshofs zur Medienberichterstattung über Gerichtsverfahren

Am 19. Juli 2017 hat der Oberste Gerichtshof sein Urteil im Fall Khuja (ehemals PNM) gegen Times erlassen. In dem Fall ging es um die Frage, ob eine einstweilige Verfügung erlassen werden sollte, die es den Medien verbietet, die Identität einer Einzelperson offenzulegen, die in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung im Rahmen eines Strafverfahrens namentlich genannt wurde. Khuja wurde aufgrund der Aussage einer Zeugin verhaftet, dass jemand mit demselben geläufigen Vornamen wie Khuja an Sexualstraftaten an Kindern beteiligt war. Die Zeugin konnte Khuja bei einer Gegenüberstellung jedoch nicht identifizieren. Khuja wurde im Gegensatz zu anderen nicht angeklagt. Bei der Gerichtsverhandlung gegen diese anderen Personen wurden Beweise dafür vorgelegt, dass jemand mit demselben Vornamen wie Khuja an dem Missbrauch beteiligt war; darüber hinaus wurde das Gericht mittels polizeilicher Beweismittel, in denen Khujas Name genannt wird, darüber unterrichtet, dass er nicht als der mutmaßliche Täter identifiziert wurde. Auch im Kreuzverhör, in den Schlussreden und im Plädoyer wurde auf ihn Bezug genommen. Khuja beantragte beim High Court den Erlass einer einstweiligen Verfügung, die es The Times, der Oxford Mail und zwei Journalisten verbieten sollte, die Tatsache seiner Verhaftung (und Freilassung ohne Anklage) wegen mutmaßlicher schwerer Sexualstraftaten an Kindern zu veröffentlichen. Der Antrag wurde in erster Instanz und vom Berufungsgericht abgewiesen. Der Fall kam vor den Obersten Gerichtshof.

In seinem Urteil ging der Gerichtshof davon aus, dass der Open-Justice-Grundsatz (öffentliche Verfahren) nur begrenzte Ausnahmen zulässt: Das Contempt of Court Act (Gesetz über die Missachtung des Gerichts), das Defamation Act (Verleumdungsgesetz) und das Human Rights Act (Gesetz zum Schutz der in

der EMRK niedergelegten Rechte). Das Gericht bestätigte den Ansatz in der Rechtssache in re S (A Child) [2004] UKHL 47, in dem das Gericht die „letzte Abwägungsprüfung“ im Falle eines Widerspruchs zwischen den Artikeln 8 und 10 der EMRK dargelegt hatte. In der Abwägung wird festgestellt, dass keiner der beiden Artikel als solcher Vorrang vor dem anderen hat; die Aufmerksamkeit sollte stärker auf die verhältnismäßige Bedeutung der konkreten Rechte gerichtet werden, die im Einzelfall geltend gemacht werden; die Begründungen für Eingriffe in das jeweilige Recht oder Beschränkungen desselben müssen berücksichtigt und bei jedem Recht muss eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen werden.

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass der Richter des High Court sich auf die Ausführungen von Lord Rodger in der Rechtssache in re Guardian News and Media [2010] UKSC 1 bezogen und dabei eine Rechtsvermutung angewandt hätte, die nicht gerechtfertigt war. Lord Rodgers hatte in der Rechtssache in re Guardian News erklärt: „Die Identität von Personen, die wegen einer Straftat angeklagt werden, wird veröffentlicht, auch wenn die Zeitspanne zum Prozess möglicherweise einige Monate beträgt. Grundlage dafür ist die Tatsache, dass der Großteil der Bevölkerung versteht, dass Personen, die einer Straftat angeklagt sind, solange als unschuldig gelten, bis sie von einem Gericht schuldig gesprochen wurden.“

Der Gerichtshof wies diesen Einwand zurück und vertrat die Ansicht, dass dies keine allgemeine Vermutung gewesen sei, welche ungeachtet der Umstände anwendbar sei. Darüber hinaus habe der Richter der ersten Instanz mit der Bezugnahme auf Lord Rodgers nichts weiter getan, als zu sagen, dass die Mehrheit der Bevölkerung Verdacht nicht mit Schuld gleichsetze, auch wenn ein Teil dies täte. Die Richter mit abweichender Auffassung schlugen an diesem Punkt eine härtere Linie ein und beschrieben die Aussage als „kontroverse Vermutung“, für die es keine Grundlage gebe und die das Recht des Einzelnen auf Privatsphäre untergraben könne. Die Mehrheit der Richter entschied dagegen, dass „im Hinblick auf öffentliche Gerichtsverfahren kein berechtigtes Vertrauen auf den Schutz der Privatsphäre besteht“ (auch wenn unklar ist, in welchem Umfang dies ein uneingeschränkter Grundsatz ist - Lord Sumption stellte fest, dass der Open-Justice-Grundsatz nie uneingeschränkte Geltung besaß) und dass jegliche Klage auf den Auswirkungen auf Khujas Recht auf Achtung des Familienlebens infolge der Schädigung seines Rufs beruhen müsse. Diese Auswirkungen wurden als indirekt und geringfügig angesehen. Die Mehrheit der Richter erwähnte das öffentliche Interesse an der Berichterstattung über die Verfahren, durch die derartige Fälle untersucht und vor Gericht gebracht werden, und dieses erstreckt sich auch auf die Identität des Beschwerdeführers. Die Angabe von Khujas Namen war daher nicht unerheblich für den Artikel. Im Gegensatz dazu war eine Minderheit der Richter der Ansicht, dass ein berechtigtes Vertrauen auf den Schutz der Privatsphäre bestehe und dass trotz des öffentlichen Inter-

esses an der Berichterstattung die Abwägung zugunsten von Khujas Privatsphäre erfolgen hätte sollen.

• *United Kingdom Supreme Court, Khuja (formerly PNM) v Times [2017] UKSC 49, 19 July 2017* (Oberster Gerichtshof, Khuja (ehemals PNM) gegen Times [2017] UKSC 49)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18628>

EN

Lorna Woods

School of Law, University of Essex

Schädliche Geschlechterstereotype in der Werbung - Vorschläge für eine Reform

Derzeit gibt es in Großbritannien keine konkreten Vorschriften, die Geschlechterstereotypen in der Werbung verbieten. Ob eine Werbebotschaft als schädlich einzustufen ist, hängt von der Einschätzung der Advertising Standards Authority (ASA - der Behörde für Werbestandards) ab. Diese entscheidet, ob nach dem Ausschuss des Advertising Practice Code (CAP Code) eine Werbebotschaft möglicherweise eine „ernsthafte oder weitverbreitete Straftat“ darstellt. Die ASA hat Werbung verboten, die Frauen und Mädchen sexualisieren oder ein ungesundes, extrem dünnes Körperideal propagieren. Allerdings hat die ASA in der Regel die Auffassung vertreten, dass Darstellungen von stereotypen Geschlechterrollen, die sich über Menschen lustig machen, die nicht einem Geschlechterstereotyp entsprechen, nicht gegen den CAP-Code verstoßen, weil ihrer Meinung nach solche Werbung keinen ernsthaften oder weitverbreiteten Schaden anrichtet.

Am 18. Juli 2017 hat die ASA einen Bericht veröffentlicht, der zu dem Schluss kam, dass der CAP-Code geändert werden müsse, um schädliche Stereotypisierung der Geschlechter in der Werbung zu verbieten. Der Bericht ist das Ergebnis einer einjährigen Untersuchung, in deren Rahmen Wissenschaftler und Spezialisten konsultiert wurden, die entsprechende Literatur durchforstet wurde, Seminare mit Experten durchgeführt wurden und Untersuchungen der öffentlichen Meinung zu dieser Frage stattfanden. Die ASA kam zu dem Schluss, dass strengere Vorschriften erforderlich seien, da schädliche Stereotypen „die Wahlfreiheit, Bestrebungen und Chancen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einschränken können.“

Sechs schädliche Kategorien von Stereotypen wurden festgestellt: (1) Rollen (Beschäftigung oder Positionen, die in der Regel mit einem bestimmten Geschlecht in Verbindung gebracht wurden); (2) Merkmale (Attribute oder Verhaltensmuster, die mit einem bestimmten Geschlecht in Verbindung gebracht werden); (3) Verspotten von Menschen, die nicht einem Stereotyp entsprechen; (4) Sexualisierung (die Darstellung von Personen auf eine hochsexualisierte Art und Weise); (5) Objektivierung (Darstellung von Menschen mit Fokussierung auf den Körper); und (6)

Körperwahrnehmung (Propagierung eines ungesunden Körperideals).

Aufgabe des CAP ist jetzt, neue Standards für Werbeveranstalter zu entwickeln. Diese sollen 2018 in Kraft treten und von der ASA überwacht und durchgesetzt werden. Anhang A des Berichts enthält einen vergleichenden Überblick über „internationale und europäische Rechtsvorschriften und Regeln“.

• *Advertising Standards Authority, Depictions, Perceptions and Harm, 18 July 2017* (Behörde für Werbestandards, Abbildungen, Wahrnehmungen und Schaden, 18. Juli 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18656>

EN

David Goldberg

deelgee Research/ Consultancy

Britische Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafe gegen einen Rundfunksender wegen Ausstrahlung einer Hassrede von Terroristen

Die Medienregulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs, Ofcom, musste vor kurzem eine Reihe von Entscheidungen zu Rundfunkgesellschaften fällen, darunter auch einige Entscheidungen über Material zur Unterstützung von Terrorismus. Dabei ging es um Ariana International, einen Unterhaltungssender aus Afghanistan, der seine Programme über Satellit in das Vereinigte Königreich ausstrahlt. Die Lizenz für diesen Sender ist im Besitz von Ariana Television und Radio Network.

In dem konkreten Fall ging es um ein Video, das von dem 17jährigen Mohammed Riyad ins Netz gestellt wurde, bevor er in einem Zug in Deutschland fünf Menschen mit einem Beil und einem Messer verletzte und anschließend von einem Spezialeinsatzkommando der Polizei erschossen wurde. In dem Video schwang er ein Messer, prahlte mit dem bevorstehenden Angriff und beschrieb seine Absichten und die des „Islamischen Staates“, Deutsche anzugreifen. Die Ofcom war der Auffassung, dass diese Äußerungen eindeutig als Aufruf zu Gewalt zu bewerten seien. Leicht beeinflussbare Zuschauer könnten dazu ermutigt werden, schwere Straftaten einschließlich Mord zu begehen. Erschwerend kam noch hinzu, dass der junge Mann ohne Unterbrechung zweieinhalb Minuten lang sprechen konnte und dass keinerlei Kommentare oder Ansichten eingeblendet wurden, die in der Lage gewesen wären, die Hetzwirkung oder das erhebliche Gewaltpotenzial dieser Äußerungen zu relativieren.

Riyad verherrlichte den Jihad und die Gewaltbereitschaft des Islamischen Staates und verkündete seine Absicht, Nicht-Muslime und Muslime zu töten, die ihren Glauben verleugnen. Damit war klar der Tatbestand der Verbreitung, der Anstachelung, Förderung oder Rechtfertigung von Hass auf der Grundlage von

Intoleranz gegenüber Menschen anderen Glaubens erfüllt. Es handelte sich also um eine Form von Hassrede. Das Netzwerk hatte ein Beispiel von hochoffensiver Hassrede in einer Nachrichtensendung ausgestrahlt, ohne einen Kommentar oder eine Stellungnahme des Senders, die in der Lage gewesen wären, die extremen Ansichten von Ryad abzuschwächen oder in einen Zusammenhang zu bringen.

Der Rundfunksender räumte ein, dass es ein Fehler war, das Video ohne eine „vehemente Reaktion“ auf den Aufruf von Ryad zu veröffentlichen. Die Ofcom war der Auffassung, dass der Sender gegen drei Bestimmungen des Rundfunkkodex verstoßen hatte: Inhalte, die zu einer Straftat führen können, müssen vom Kontext her gerechtfertigt sein; Inhalte, die zu Verbrechen oder Aufruhr aufrufen, dürfen nicht in Fernseh- oder Rundfunksendungen enthalten sein, und Material, das Hassrede enthält, darf nicht in Fernseh- oder Rundfunksendungen ausgestrahlt werden, außer, wenn es durch den Kontext gerechtfertigt ist.

Die Ofcom verhängte gegen das Netzwerk eine Geldstrafe in Höhe von 200.000 GBP und ordnete an, dass der Sender eine Erklärung zu den Ergebnissen zu einem Zeitpunkt veröffentlichen muss, den die Ofcom festlegt.

• *Ofcom, "Notice of Sanction", in Broadcast and On Demand Bulletin, Issue no. 333, 17 July 2017, p.6* (Ofcom - Ankündigung einer Geldstrafe, in Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe Nr. 333, 17. Juli 2017, S. 6)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18655>

EN

Tony Prosser

Universität Bristol, Juristische Fakultät

Sky News verstieß gegen Ofcom-Vorgaben, weil in einem Wahlkreis-Bericht nicht alle Kandidaten genannt wurden

Am 7. August 2017 hat das Office of Communications (britische Medienaufsichtsbehörde - Ofcom) entschieden, dass Sky News gegen Vorschrift 6.10 des Broadcast Code (Rundfunkkodex) verstoßen hat, weil in einem Wahlkreis-Bericht im Vorfeld der diesjährigen Unterhauswahl im Vereinigten Königreich nicht alle Kandidaten genannt wurden. Am 12. Mai 2017 fand im Rahmen des Sky-Morgenmagazins Sunrise eine Diskussion mit drei Teilnehmern zum Thema taktisches Wahlverhalten statt. Es diskutierten die Kandidatinnen und Kandidaten der Labour Party, der Konservativen und der Liberaldemokraten für den Londoner Wahlkreis Vauxhall. Gegenstand der Diskussion war, dass sich Wahlkandidaten darauf geeinigt hatten, nicht gegeneinander anzutreten, um dadurch taktisches Wahlverhalten zu fördern. Drei weitere Kandidatinnen und Kandidaten traten im Wahlkreis Vauxhall an: für die Grünen, die Women's Equality Party

und die Piratenpartei. Keine dieser drei Personen wurde an der Diskussion beteiligt oder im Laufe der Sendung genannt.

Vorschrift 6.10 des Ofcom-Rundfunkkodexes sieht vor: „Nach offizieller Festlegung der Kandidatenlisten muss jeder Bericht und jede Diskussion über Wahlkreise oder -gebiete eine Aufzählung aller antretenden Kandidaten umfassen. Dabei müssen Vor- und Familienname genannt werden sowie die Bezeichnung der vertretenen Partei (bzw. bei unabhängigen Kandidaten ein Hinweis auf diese Tatsache). Diese Angaben müssen in Ton und/oder Bild mitgeteilt werden.“ Die Ofcom entschied zudem, dass auf die Sendung auch Vorschrift 6.8 anwendbar ist. Vorschrift 6.8 des Kodexes legt fest: „In einem Bericht oder einer Diskussion über einen Wahlkreis oder ein Wahlgebiet muss die gebotene Unparteilichkeit streng gewahrt werden.“ Die Ofcom vertrat die Auffassung, dass der Beitrag in der Sendung Sunrise ein Wahlkreisbericht oder eine Wahlkreisdiskussion über die Unterhauswahl im Vereinigten Königreich im Jahr 2017 war und dass er während der Vorwahlperiode (die am 3. Mai 2017 begann) ausgestrahlt wurde. Folglich hätten alle Wahlkreis-Kandidaten genannt werden müssen. Gemäß Vorschrift 6.2 beginnt die Vorwahlperiode bei einer Wahl zum Unterhaus am Tag der Parlamentsauflösung. Als Reaktion auf die Beschwerde erklärte Sky, dass in Sky-Sendungen üblicherweise die Namen aller Kandidaten ausgestrahlt werden, in diesem Fall jedoch „ein Fehler“ passiert sei. Der Erklärung des Nachrichtensenders zufolge wurden vor und nach Beginn der Vorwahlperiode die Mitarbeiter eingehend über die Ofcom-Vorschriften sowie über die Bestimmungen des Representation of the People Act 1983 (Gesetz zur Volksvertretung) aufgeklärt. Nach Ausstrahlung der Sendung vom 12. Mai wurden diesbezüglich weitere Anweisungen erlassen. Als Milderungsgrund führte Sky an, dass auf die drei an der Diskussion teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten 97 % der Stimmen im Wahlkreis Vauxhall entfielen und dass sich die Nichtnennung der anderen Kandidatinnen und Kandidaten nicht auf den Wahlausgang in diesem Wahlkreis ausgewirkt habe.

In Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht, die Achtung des Rundfunkkodexes und des Gesetzes zur Volksvertretung sicherzustellen, vertrat die Ofcom die Auffassung, dass Vorschrift 6.10 eine grundlegende Anforderung und im Interesse aller Kandidaten sei, damit die Zuschauer (darunter mögliche Wähler) einen umfassenden Überblick über alle in einen bestimmten Wahlkreis antretenden Kandidatinnen und Kandidaten erhalten. Aus diesem Beweggrund entschied die Ofcom, dass die Sendung Sunrise gegen Vorschrift 6.10 verstoßen hat.

• *Ofcom, Broadcast and On Demand Bulletin, Issue 334, 7 August 2017, p. 22* (Ofcom, Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 334, 7. August 2017, S. 22)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18661>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Ofcom-Entscheidung zur geplanten Fusion von Fox und Sky veröffentlicht

Am 29. Juni 2017 ist die Entscheidung des Office of Communications (britische Medienaufsichtsbehörde - Ofcom) zur geplanten Übernahme von Sky plc. durch Twenty-First Century Fox, Inc. veröffentlicht worden. Die britische Ministerin für Digitales, Kultur, Medien und Sport muss der Fusion noch abschließend zustimmen. Dazu müsste sie die Verpflichtungserklärungen von Sky und Fox annehmen oder andernfalls fordern, dass die Competition and Markets Authority (britische Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde - CMA) ein Phase-II-Prüfverfahren einleitet, ob die Fusion im Allgemeininteresse ist.

Fox hält bereits Anteile von 39 % an Sky und bot letztes Jahr an, die übrigen Anteile zu übernehmen. Sky ist ein europäischer Rundfunkveranstalter mit geschätzt 22 Millionen Kunden, der in ganz Europa TV- und Breitbanddienste anbietet. Am 16. März 2017 hat die britische Regierung zur geplanten Fusion eine European Intervention Notice (Erklärung zum Beitritt zum EU-Prüfverfahren - EIN) veröffentlicht. Dieser zufolge wird eine Untersuchung zu Bedenken hinsichtlich der Medienvielfalt und der Frage durchgeführt, ob die Parteien „die Rundfunkstandards einhalten“ würden, wenn die Unternehmen fusionieren würden. Die EIN führte zu zwei Berichten der Ofcom über Medienvielfalt und die Verpflichtung der beiden Unternehmen, die Rundfunkstandards einzuhalten. Die Befugnis der Ministerin, eine Medienfusion zu genehmigen, geht aus dem Enterprise Act (Unternehmensgesetz) von 2012 hervor, wonach ein quasi-richterliches Verfahren zur Anwendung kommt.

Die Ofcom kam in ihrem Bericht zu der Einschätzung, dass eine Fusion zwischen Fox und Sky zu Problemen hinsichtlich der Medienvielfalt führen würde.

Nach BBC und ITN hätte das geplante fusionierte Unternehmen die drittgrößte Reichweite aller Nachrichtenanbieter, und diese würde sich auf Berichterstattung im Fernsehen, Radio, in Zeitungen und im Internet erstrecken.

Die Ofcom vertrat die Auffassung, dass die Fusion dem Murdoch Family Trust (dem Haupteigentümer von Fox) zu Möglichkeiten der Einflussnahme auf Nachrichtenanbieter sowie zu einer erheblichen Präsenz in allen wichtigen Medienplattformen verhelfen würde. Deshalb wollte die Ministerin die geplante Fusion einem Phase-II-Prüfverfahren unterziehen lassen. Allerdings stellte die Ofcom fest, dass keine Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Rundfunkstandards durch Sky oder Fox bestehen; in dieser Hinsicht gebe es keinen Grund, der eine Weiterleitung der Angelegenheit an die CMA rechtfertigen würde. Laut der Ofcom ist die Regelkonformität von Fox im Vereinigten Königreich und der Europäischen Union vergleichbar mit jener anderer Rundfunkveranstalter.

Die Ofcom wurde auch ersucht, die möglichen Auswirkungen von Fehlern in der Unternehmensführung auf den Aspekt des Allgemeininteresses zu prüfen, und beide Unternehmen wurden separat beurteilt. Nach Ansicht der Ofcom könne man bei dem mutmaßlichen Verhalten von Fox News in den Vereinigten Staaten zwar von „erheblichen Fehlern in der Unternehmensführung“ sprechen - dies betraf den Umgang des Unternehmens mit mutmaßlichen sexistischen und rassistischen Übergriffen durch Mitarbeiter. Die Behörde befand jedoch, dass dies nicht bedeute, dass bei einem fusionierten Unternehmen Mängel bei der Einhaltung der Rundfunkstandards auftreten.

Das Unternehmensgesetz ermöglicht, dass ein Phase-II-Prüfverfahren entfallen kann, wenn die Parteien Verpflichtungserklärungen vorschlagen. Die Entscheidung über die Annahme der Verpflichtungserklärungen liegt allein bei der Ministerin. Die Verpflichtungserklärungen der Parteien waren ungewöhnlicherweise Teil der Darstellungen in dem Ofcom-Bericht über Medienvielfalt. Die wichtigste vorgeschlagene Verpflichtungserklärung besteht darin, dass Fox die redaktionelle Unabhängigkeit von Sky News wahr, indem ein eigener Redaktionsvorstand mit einer Mehrheit unabhängiger Mitglieder eingesetzt wird, der die Ernennung des Head of Sky News (Chef von Sky News) und jegliche Veränderungen der Sky News Editorial Guidelines (Redaktionelle Richtlinien von Sky News) überwacht. Darüber hinaus gab es eine Verpflichtung, fünf Jahre lang Nachrichten mit dem Markennamen Sky beizubehalten, wobei die Ausgaben mindestens vergleichbar mit dem derzeitigen Standard bleiben sollen.

Die Ofcom vertrat in ihrem Bericht den Standpunkt, dass diese Verpflichtungserklärungen die Probleme hinsichtlich der Medienvielfalt entschärfen würden, empfahl jedoch, die Abhilfemaßnahmen weiter zu verstärken. Die Ministerin muss entscheiden, ob die Verpflichtungserklärungen ausreichend sind, um ein Phase-II-Prüfverfahren entfallen zu lassen. Bisher hat die Ministerin darauf hingewiesen, dass sie die vorgeschlagenen Verpflichtungserklärungen nicht annehmen will. Die Ministerin zieht auch die Leitlinien der CMA in Betracht.

Die Europäische Kommission stimmte der Fusion im April zu, indem sie entschied, dass Fox und Sky in unterschiedlichen Märkten aktiv sind (siehe IRIS 2017-6/4). Trotz der Zustimmung der Kommission gestattet es allerdings Artikel 21 der EU-Fusionskontrollverordnung den Staaten, Fusionen auf nationaler Ebene zu verhindern, sodass die endgültige Entscheidung bei der britischen Regierung liegt.

• *Ofcom, Public interest test for the proposed acquisition of Sky plc by 21st Century Fox, Inc, 29 June 2017* (Ofcom, Abwägung des Allgemeininteresses bei der geplanten Übernahme von Sky plc. durch 21st Century Fox, Inc., 29. Juni 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18662>

• *Ofcom, Decision: Licences held by British Sky Broadcasting Limited (Fit and Proper Assessment), 29 June 2017* (Ofcom, Entscheidung: Lizenzen von British Sky Broadcasting Limited (Fit-and-Proper-Prüfung), 29. Juni 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18663>

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

HR-Kroatien

Regulierungsbehörde veröffentlicht Mindeststandards für den Empfang von DVBT-2

Die kroatische Regulierungsbehörde für Netzwerktätigkeiten, HAKOM, mit Sitz in Zagreb hat eine Empfehlung für die technischen Mindestanforderungen für den Empfang von DVB-T2 veröffentlicht. Entstanden ist die Empfehlung im Rahmen einer Kooperation der HAKOM mit der kroatischen Agentur für elektronische Medien, Netzwerk- und Multiplex-Betreibern, öffentlichen und privaten Rundfunksendern sowie Hochschulgruppen.

Überdies gab HAKOM bekannt, dass der Start für den Übergang von der DVB-T zur DVB-T2-Übertragung von Rundfunksignalen in Kroatien für das Jahr 2019 geplant sei. Rundfunkempfangsgeräte, die die Mindestanforderungen der Empfehlung erfüllen, würden mit einem speziellen Logo gekennzeichnet, um den Verbraucherschutz beim Kauf zu erleichtern. Die Gestaltung des Logos und der Zertifizierungsprozess für die Empfangsgeräte sind für das Jahr 2018 geplant.

HAKOM ist zuständig für die Marktregulierung der elektronischen Kommunikation, von Post- und Bahndienstleistungen. Hinzu kommen der Schutz der Rechte von Endverbrauchern und die Verwaltung der beschränkten allgemeinen Güter, die für die Republik Kroatien von Interesse sind, u.a. des Spektrums der Rundfunkfrequenzen. Die HAKOM legt großen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Nachbarländern und ist auch an den Veranstaltungen internationaler Behörden aktiv beteiligt.

Bereits seit dem 01. Januar 2015 kann in Kroatien jeder Bürger mit einer garantierten Geschwindigkeit von mindestens 1Mbit/s im Internet surfen. Schon im Jahr 2012 gab es die Gewährleistung einer Mindestgeschwindigkeit - bis dahin allerdings nur für eine Geschwindigkeit von 144,00 KB/s. Dies regelt Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung über universelle Dienstleistungen in der elektronischen Kommunikation der HAKOM. Kroatien ist somit neben Finnland und Spanien eines von drei Ländern weltweit, in denen den Staatsbürgern eine minimale Internetgeschwindigkeit gesetzlich garantiert wird.

• HAKOM press release of 18 July 2017 (Pressemitteilung der HAKOM vom 18. Juli 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18665>

EN

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

IE-Irland

Kodex für Kurznachrichten tritt in Kraft

Am 1. September 2017 ist der Short News Reporting Code of Practice (Verhaltenskodex für Kurznachrichten) der irischen Rundfunkregulierungsbehörde (Broadcasting Authority of Ireland - BAI) in Kraft getreten. Nach den geltenden Rechtsvorschriften (S.I. 258/2010 und S.I. 247/2012), mit denen die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU) in irisches Recht umgesetzt wurde, ist die BAI verpflichtet, einen Verhaltenskodex für die Bereitstellung von Kurzberichterstattung auszuarbeiten. Der Kodex orientiert sich an Artikel 15 der AVMD-Richtlinie und sieht vor, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass jeder in der Union niedergelassene Fernsehveranstalter, der ausschließliche Rechte für die Übertragung eines Ereignisses von großem Interesse für die Öffentlichkeit erworben hat, sicherstellen muss, dass andere Fernsehveranstalter, die in demselben oder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, Zugang zu kurzen Ausschnitten zum Zwecke der Kurzberichterstattung haben. Es ist Aufgabe des Fernsehveranstalters, einen fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Kurzberichten sicherzustellen. Außerdem sieht der Kodex vor, dass der Zugang kostenlos sein muss.

Darüber hinaus enthält der Kodex Bestimmungen darüber, was nach Auffassung der BAI „Ereignisse von großem öffentlichen Interesse sind“: Ereignisse, über die berichtet werden sollte und/oder die für eine große Zahl von Menschen interessant sind und/oder Ereignisse, die für die Menschen von Interesse sind, die in der Regel Ereignisse ähnlicher Art verfolgen, einschließlich Ereignissen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Interessen von Bürgern haben. Er enthält auch die Sport- und Kulturveranstaltungen, die der Minister für Kommunikation als bedeutend für die Gesellschaft bezeichnet. Der Kodex beschreibt auch die Merkmale eines allgemeinen Nachrichtenprogramms, das wichtige Ereignisse enthält und über mehr als ein Thema oder Ereignis in der Sendung berichtet. Nicht berücksichtigt werden dagegen kurze Auszüge für Unterhaltungssendungen.

Paragraph 5 des Kodex enthält Bestimmungen über die Verwendung der Kurzberichterstattung: (a) Aus-

züge dürfen nicht für Unterhaltungssendungen verwendet werden; (b) die Kurzberichterstattung darf nicht länger als 90 Sekunden sein, außer wenn Rechteinhaber und Fernsehsender etwas anderes vereinbart haben; (c) die Kurzberichterstattung darf erst ausgestrahlt werden, wenn die Übertragung des Ereignisses abgeschlossen ist; und (d) der Fernsehsender, der das Recht auf Kurzberichterstattung erworben hat, muss die Quelle angeben, sofern dies nicht aus praktischen Gründen unmöglich ist.

Die BAI ist auch zuständig für Beschwerden in Bezug auf den Verhaltenskodex im Rahmen der Konformitäts- und Durchsetzungsstrategie der BAI (Compliance and Enforcement Policy); der Kodex legt jedoch fest, dass die Entscheidungen der BAI sich nur auf die Einhaltung des Verhaltenskodex beziehen und dass die BAI nicht für Streitigkeiten zwischen Fernsehsendern und Rechteinhabern zuständig ist.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Short News Reporting BAI Code of Practice, 28 June 2017* (Irische Rundfunkregulierungsbehörde, Verhaltenskodex der BAI für Kurzberichterstattung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18626>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Beschlüsse zu beleidigenden Bemerkungen über Religion in einer Fernsehsendung

Am 3. August 2017 hat der Compliance-Ausschuss der Broadcasting Authority of Ireland (Irische Rundfunkbehörde - BAI) eine größere Anzahl von Beschlüssen (insgesamt 11) über beleidigende Äußerungen und Religion veröffentlicht. Im Mittelpunkt stehen dabei Bemerkungen in einer Sendung, die vom öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTÉ ausgestrahlt wurde. Die BAI hatte eine Reihe von Beschwerden über die Sendung erhalten, darunter von Priestern und einer christlichen Vereinigung. Dies war auch Gegenstand der Medienberichterstattung. Die Beschlüsse sind bemerkenswert, weil sie zeigen, wie die BAI den Unterschied zwischen Beleidigung und Schaden auslegt, und welche Pflichten zur Schadensminimierung den Rundfunkveranstaltern und Moderatoren obliegen; außerdem erfolgen sie im Anschluss an einige weitere Beschlüsse, die sich jüngst mit Satire und Religion befassten (siehe IRIS 2017-1/9 und IRIS 2015-9/17).

Die Beschwerden wurden infolge einer im Januar 2017 ausgestrahlten Ausgabe der am längsten laufenden RTÉ-Talkshow (The Late Late Show) eingebracht. Im Rahmen der Talkshow fand eine umfassende Diskussion über Gläubigkeit, Weihnachtszeit sowie Glauben und Praxis in der katholischen Kirche statt. Während der Diskussion bezeichnete ein Teilnehmer, ein Comedian, die Eucharistie als „Geisterbrot“ („haunted

bread“). Danach schilderte eine andere Teilnehmerin, dass die Eucharistie, die als Leib und Blut Christi dargestellt wird, bei ihr als Kind Vorstellungen von „Kannibalismus“ hervorrief und sie unter einem inneren Konflikt litt, ob sie tatsächlich den „Leib Christi“ aß. Die Beschwerdeführer machten geltend, dass ein Verstoß gegen Absatz 48(1)(b) des Broadcasting Act (Rundfunkgesetz) vorliege (wonach Rundfunkveranstalter gewährleisten müssen, dass nichts ausgestrahlt wird, von dem nach vernünftigem Ermessen angenommen werden kann, dass es Schaden oder Beleidigung auslöst) sowie gegen Grundsatz Nr. 5 des BAI Code of Programme Standards (BAI-Kodex für Programmstandards) über die Achtung von Personen und Gruppen der Gesellschaft. Dieser verweist unter anderem darauf, dass Rundfunkveranstalter religiöse Ansichten, Vorstellungen, Praktiken und Überzeugungen den gebührenden Respekt erweisen müssen.

Der BAI-Compliance-Ausschuss entschied jedoch mehrheitlich, dass die Sendung weder gegen das Rundfunkgesetz noch den Kodex für Programmstandards verstieß. Alle 11 Beschlüsse enthielten ähnliche Beweggründe, und der Ausschuss wies zunächst darauf hin, dass sich ein Rundfunkveranstalter an ein vielfältiges Publikum richte und darum zwangsläufig Sendungen ausgestrahlt würden, die „auf manche Teile des Publikums beleidigend wirken“; gleichwohl werde in dem Kodex anerkannt, dass Beleidigung unter bestimmten Umständen einem Schaden gleichkommen kann. Dann analysierte er die Bemerkungen über die Eucharistie als „Geisterbrot“ und stellte fest, dass im Rahmen einer Diskussion über religiöse Lehren, die nur schwer mit den Vorstellungen von Menschen mit anderen religiösen Überzeugungen oder ohne religiöse Überzeugung vereinbar sind, die Äußerung persönlicher Ansichten durch Diskussionsteilnehmer legitim sei. Der Ausschuss entschied, dass die Bemerkungen ein Ausdruck der persönlichen Ansichten des Diskussionsteilnehmers seien und nicht die Ansichten anderer Menschen kommentieren, und dass sie nicht darauf abzielen, den Glauben anderer zu verhöhnen. Im Hinblick auf die Erwähnung von Kannibalismus vertrat der Ausschuss die Auffassung, dass die Teilnehmerin die Eucharistie nicht mit Kannibalismus gleichgesetzt, sondern ihre Gedanken als Kind beschrieben habe. Darüber hinaus berücksichtigte der Ausschuss den Umstand, dass die Diskussion nach 23:00 Uhr ausgestrahlt wurde, zu einer Tageszeit also, zu der mit größerer Wahrscheinlichkeit beleidigende Inhalte ausgestrahlt werden. Zudem sei das Publikum mit dem Stil des Comedians vertraut gewesen.

Abschließend stellte der Ausschuss fest, dass der Moderator die Beleidigung, die der Ausdruck „Geisterbrot“ auslösen kann, falsch eingeschätzt habe, und dass die Bemerkungen zwar nicht zu weit gegangen und damit übermäßig beleidigend gewesen seien, das Ausmaß der Beleidigung indes möglicherweise vermindert worden wäre, wenn der Moderator ein größeres Feingefühl für das Beleidigungspotenzial an den Tag gelegt hätte; „RTÉ wird empfohlen, die diesbezügliche Ansicht des Ausschusses zu berücksichtigen“.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, August 2017* (Irische Rundfunkbehörde, Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, August 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18627>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

PL-Polen

Rundfunkbetreiber TVN geht gegen Steuer für Verkauf seiner DTH-Plattform vor

Der Rundfunkbetreiber TVN hat angekündigt, rechtlich gegen Steuerzahlungen vorzugehen, die ihm in Polen im Zuge des Verkaufs seiner DTH-Plattform auferlegt wurden.

Bei einer DTH-Plattform, wobei „DTH“ für „direct-to-home“ steht, handelt es sich um eine Plattform, die Satelliten-Kapazitäten umfasst und von TVN zur Ausstrahlung diverser Programme genutzt wurde. Im Jahr 2012 verkaufte der Medienkonzern seine „n DTH-Plattform“. Die TVN dafür auferlegten Steuerzahlungen in Höhe von PLN 110 Mio., umgerechnet rund EUR 26 Mio., wurden nun unter Protest gezahlt. Gleichzeitig erklärten sowohl TVN als auch Scripps Networks Interactive, welches TVN zwischenzeitlich erwarb, mit der entsprechenden Entscheidung der zuständigen Steuerverwaltungsbehörde „deutlich nicht übereinstimmen“. Der Konzern kündigte daher an, vor dem Verwaltungsgericht gegen die ihm auferlegte Steuer zu klagen und auf diesem Wege eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Steuer herbeiführen zu wollen.

In Bezug auf den Verkauf der „n DTH-Plattform“ erklärte TVN außerdem, dass man im Vorfeld der Transaktion das Gespräch mit dem polnischen Finanzministerium gesucht und sich dort nach der gängigen Auslegung und Anwendung der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften erkundigt habe. So habe man sicherstellen wollen, dass der Verkauf in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht durchgeführt werden konnte. Die vom Finanzministerium daraufhin mitgeteilten Richtlinien habe man vollumfänglich befolgt. Auch habe man bei der Abwicklung des Verkaufs den Rat führender internationaler Kanzleien und Steuerberatungsfirmen eingeholt und sich an diesen gehalten. Zur Begründung der nun angekündigten rechtlichen Schritte führte TVN außerdem aus, dass das zuständige Finanzamt die Transaktion bereits 2013 geprüft habe und hierbei keinerlei Rechtsverstöße oder Unregelmäßigkeiten zu beanstanden gehabt habe. Da man insofern davon überzeugt sei, dass sich der Rundfunkbetreiber beim Verkauf der Plattform rechtmäßig verhalten habe und seinen Informationspflichten trans-

parent und zutreffend nachgekommen sei, sei man von den Erfolgsaussichten der angekündigten gerichtlichen Schritte überzeugt.

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

RO-Rumänien

Gesetzesänderung über öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter für verfassungswidrig erklärt

Das Verfassungsgericht Rumäniens entschied am 12. Juli 2017, dass einige Artikel der geänderten Fassung des Gesetzes Nr. 41/1994 zur Arbeitsweise des öffentlich-rechtlichen rumänischen Hörfunks und Fernsehens nicht verfassungsgemäß sind. Das Gericht reagierte damit auf eine Verfassungsbeschwerde der Nationalliberalen Partei und der Volksbewegungspartei (Opposition) (siehe unter anderem IRIS 2013-5/37, IRIS 2013-10/36, IRIS 2014-1/38, IRIS 2014-2/30, IRIS 2014-4/25, IRIS 2014-6/30, IRIS 2014-7/30, IRIS 2015-6/33, IRIS 2015-8/26, IRIS 2016-5/28, IRIS 2017-3/26).

Das Gericht erklärte die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs, die die Ernennung des neuen Verwaltungsrats binnen 90 Tagen nach seinem Inkrafttreten regeln, sowie die Bestimmung, dass die Vertreter des Verwaltungsrats während der Ausübung ihres Mandats ihre Mitgliedschaft in einer politischen Partei ruhen lassen müssen, für verfassungswidrig. Das Vereinigungsrecht könne nicht eingeschränkt werden, so das Verfassungsgericht.

Die Opposition war der Ansicht, die vorgeschlagenen Änderungen von Gesetz Nr. 41/1994 werden den Status, die Organisation und die Arbeitsweise des öffentlich-rechtlichen Hörfunks und Fernsehens - zweier autonomer öffentlich-rechtlicher Dienste, die durch die Verfassung reguliert sind, - nachhaltig beeinträchtigen. Das Gesetz gibt keine Klarheit hinsichtlich des rechtlichen Status der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter in der Folge einer Änderung der Finanzierungsweise des staatlichen Rundfunks, wie sie per Gesetz Nr. 1/2017 eingeführt wurde und mit der die Hörfunk- und Fernsehgebühren gekürzt werden. Das Gesetz schließt den Erwerb von Lizenzen sowie die Produktion und Verbreitung von (nationalen oder internationalen) Ereignissen mit hoher kultureller, künstlerischer und sportlicher Bedeutung von der Finanzierung aus, wodurch das Recht der rumänischen Bürger auf Information wesentlich beschnitten wird. Nach Ansicht der Liberalen und der Volkspartei entzieht es darüber hinaus die Geschäftsfüh-

rung des öffentlich-rechtlichen Hörfunks und Fernsehens der parlamentarischen Kontrolle.

Der Senat (das Oberhaus des rumänischen Parlaments) verabschiedete am 20. Juni 2017 einen Gesetzesentwurf zur Änderung von Gesetz Nr. 41/1994; gemäß dieser Änderung werden die Funktionen des Präsidenten des Verwaltungsrats und des CEO, die gegenwärtig in einer Person vereinigt sind, getrennt.

Der Präsident des Verwaltungsrats wird wie auch schon gegenwärtig vom Parlament ernannt, der CEO wird auf der Grundlage einer Auswahl an Managementprojekten nominiert, die Amtszeit wird vier Jahre dauern. Während ihrer Mandatszeit sind die Mitglieder des Verwaltungsrats verpflichtet, ihre Mitgliedschaft in einer Partei oder gegebenenfalls in leitenden Gremien gewerkschaftlicher Organisationen ruhen zu lassen. Der Gesetzesentwurf sah professionelle Kriterien für zukünftige Ratsmitglieder vor, darunter mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einem der Bereiche Medien, Kultur, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Wirtschaft, Finanzen oder Recht sowie Managementenerfahrung. Eine weitere Änderung im Gesetzesentwurf sah vor, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk verpflichtend Sendungen für ethnische Minderheiten produziert.

Der Beschluss des Senats war endgültig. Die Abgeordnetenkammer (Unterhaus) stimmte dem Gesetzesentwurf am 4. Mai 2016 stillschweigend zu.

Das Verfassungsgericht war der Auffassung, der Senat habe mit seinem Vorgehen als Entscheidungsgremium die verfassungsmäßigen Grenzen des Zweikammernprinzips überschritten.

Das Verfassungsgericht entschied zudem, die Änderung der Struktur der bestehenden Verwaltungsräte des öffentlich-rechtlichen Hörfunks und Fernsehens, die nach der bestehenden Form gemäß Gesetz Nr. 41/1994 tätig sind, verstoße gegen den Grundsatz des Rückwirkungsverbots des Zivilrechts.

Das Parlament muss nun die für verfassungswidrig erklärten Bestimmungen korrigieren.

- *Decizia Curții Constituționale, 17/07/2017* (Beschluss des Verfassungsgerichts, 17. Juli 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18651> RO
- *Sesizarea Curții Constituționale, 3 July 2017* (Verfassungsgerichtsbeschwerde, 3. Juli 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18652> RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Änderung des Filmgesetzes zurückgewiesen

Der rumänische Präsident Klaus Iohannis verkündete am 16. Juni 2017 Gesetz Nr. 141/2017 zur Zurückweisung der Dringlichkeitsverordnung der Regierung

Nr. 91/2016 zur Änderung und Ergänzung der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 zur Filmwirtschaft sowie zur Einführung von Maßnahmen im Filmwesen. Gesetz Nr. 141/2017 wurde im Amtsblatt Rumäniens Nr. 461/20.06.2017 veröffentlicht (siehe IRIS 2002-7/30, IRIS 2003-2/23, und IRIS 2016-10/23, EMR-Newsletter Nr. 4/2017).

Am 20. Februar 2017 verabschiedete der Senat (Oberhaus des rumänischen Parlaments) stillschweigend einen Gesetzentwurf zur Billigung der Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 91/2016, am 23. Mai 2017 verabschiedete jedoch die Abgeordnetenversammlung (Unterhaus) mit großer Mehrheit einen gegenläufigen Gesetzentwurf zur Zurückweisung der Verordnung. Der Beschluss der Abgeordneten war endgültig.

Die Dringlichkeitsverordnung Nr. 91/2016 sollte nach Aussagen ihrer Initiatoren eine dynamischere Arbeitsweise des Filmproduktionssektors sicherstellen und den Zugang zu rumänischen und europäischen Filmen gewährleisten.

Anfang Juni 2017 baten mehr als 450 bekannte rumänische Filmregisseure, Schauspieler, Kritiker, Produzenten und Filmschaffende (darunter Lucian Pintilie, Stere Gulea, Victor Rebengiuc, Ana Ularu, Ada Solomon, Tudor Giurgiu, Radu Jude, Călin Netzer, Levente Molnar, Andi Vasluianu, Emilian Oprea, Dorina Chiriac, Marius Manole und Daniela Nane) Präsident Klaus Iohannis, das Gesetz zur Zurückweisung der Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 91/2016 nicht zu verkünden und die Verordnung zur Erörterung an das Parlament zurückzuverweisen. Sie forderten eine wirkliche Debatte mit Vertretern des vom Gesetzentwurf betroffenen Sektors. Sie machten geltend, die Verordnung sei stillschweigend vom Senat gebilligt und dann von der Abgeordnetenversammlung zurückgewiesen worden, ohne öffentliche Diskussion, ohne Konsultation der Filmbranche und ohne dem Kulturministerium die Möglichkeit zu geben, seine Haltung zu rechtfertigen.

• *Lege privind respingerea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 91/2016 pentru modificarea și completarea Ordonanței Guvernului nr. 39/2005 privind cinematografia, precum și pentru stabilirea unor măsuri în domeniul cinematografiei - forma trimisă spre promulgare* (Gesetz zur Zurückweisung der Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 91/2016 zur Änderung und Ergänzung der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 zur Filmwirtschaft und zur Einführung von Maßnahmen im Filmwesen - zur Verkündung überwiesen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18616>

RO

• *Ordonanța de urgență a Guvernului pentru modificarea și completarea Ordonanței Guvernului nr. 39/2005 privind cinematografia, precum și pentru stabilirea unor măsuri în domeniul cinematografiei* (Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 91/2016 zur Änderung und Ergänzung der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 zur Filmwirtschaft und zur Einführung von Maßnahmen im Filmwesen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18617>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Gesetz zur Sperrung von gespiegelten Piratenwebsites

Nach der Verabschiedung durch die Staatsduma am 23. Juni 2017 und der Billigung durch den Föderationsrat am 28. Juni 2017 setzte der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin am 1. Juli 2017 ein neues Gesetz in Kraft, mit dem das Land rasch Websites sperren kann, welche zur Umgehung der Sperrung von urheberrechtsverletzenden Websites eingerichtet wurden. Die Änderungen zum Föderationsgesetz „Über Informationen, Informationstechnologien und Datenschutz“ (siehe IRIS 2014-3/40) werden es ermöglichen, Spiegel-, Proxy- und sonstige Piratenwebsites rasch durch ISP zu sperren.

Nach den einschlägigen Beschlüssen des Moskauer Stadtgerichts (zuständiges Gericht für Urheberrechtsangelegenheiten - siehe IRIS 2013-8/33) wird die „ewige“ Sperrung von Websites vom Ministerium für Nachrichtenwesen und Massenkommunikation gebilligt, welches dann die Föderale Aufsichtsbehörde für Telekommunikation, Informationstechnologien und Massenkommunikation (oder Roskomnadzor) - eine demselben Ministerium unterstehende staatliche Kontrollinstanz (siehe IRIS 2012-8/36) - anweist, mit den ISP in Kontakt zu treten, um die Sperrung jeglichen Zugangs zu gewährleisten. Suchmaschinen werden ebenfalls verpflichtet, jegliche Alternativen aus ihren Suchergebnissen zu entfernen.

Die Änderungen befassen sich darüber hinaus mit allen Arten von Websites, welche anderen Websites im Internet „täuschend ähnlich“ sind; zu denen der Zugang aufgrund wiederholter und unzulässiger Einstellung von Informationen zu Objekten aktuell eingeschränkt ist, die dem Urheberrecht (oder verwandten Schutzrechten) unterliegen, oder von Informationen, die für einen illegalen Onlinezugang zu diesen Websites erforderlich sind. Das Ministerium für Nachrichtenwesen und Massenkommunikation wird in Bezug auf diese Websites dem Betreiber der mutmaßlichen Piratenwebsite eine Mitteilung sowohl in russischer als auch englischer Sprache zusenden. Roskomnadzor erhält ebenfalls eine Kopie. Der oder die fraglichen ISP werden daraufhin aufgefordert, den Zugang zu den betreffenden Websites binnen 24 Stunden zu sperren.

Das Gesetz sieht vor, dass Suchmaschinen alle gesperrten Seiten aus den Suchergebnissen entfernen. Jede Werbung, die Internetnutzer darüber informiert, wo eine Spiegelseite einer gesperrten Website zu finden ist, muss ebenfalls entfernt werden. Jeder Schritt in dieser Abfolge (d. h. Moskauer Stadtgericht/Ministerium/Roskomnadzor/ISP) darf höchstens vierundzwanzig Stunden in Anspruch nehmen.

Die Änderungen treten am 1. Oktober 2017 in Kraft.

• *N 156-ФЗ* О внесении изменений в Федеральный закон « Об информации , информационных технологиях и о защите информации » (Föderationsgesetz vom 1. Juli 2017 zu Änderungen zum Föderationsgesetz „Über Informationen, Informationstechnologien und Datenschutz“, Tägblatt Rossiyskaya gazeta, 4. Juli 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18646>

RU

Andrei Richter
Medienakademie Bratislava

Änderungen zum IT-Gesetz

Am 29. Juli 2017 unterzeichnete Präsident Wladimir Putin zwei Änderungspakete zum Föderationsgesetz über Informationen, Informationstechnologien und Datenschutz (IT-Gesetz - siehe IRIS 2014-3/40 und IRIS 2014-6/31).

Föderationsgesetz Nr. 276-FZ, welches am 1. November 2017 in Kraft tritt, stattet Roskomnadzor, die staatliche Aufsichtsbehörde für Medien, Fernmeldewesen und personenbezogenen Datenverkehr (siehe IRIS 2012-8/36), mit weitreichenden Vollmachten aus, Personen/Körperschaften auf russischem Hoheitsgebiet zu verfolgen, die Zugang zu Informationssystemen und -ressourcen wie zum Beispiel virtuelle private Netzwerke (VPN) nutzen oder bereitstellen (siehe IRIS Extra 2015-1). Diese Änderungen ergänzen das IT-Gesetz um eine neue Bestimmung (Art. 15.8), welche nicht die Nutzung von VPN und ähnlicher Technologie an sich einschränkt, sondern rechtliche Grundlagen für russische Behörden schaffen soll, die VPN sperren, welche als Zugangspunkt zu Websites und Ressourcen genutzt werden, die anderweitig eingeschränkt oder verboten sind. Dafür ist Roskomnadzor beauftragt, eine „Datenbank an eingeschränkten Informationsressourcen von Telekommunikationsnetzen auf Föderationsebene“ aufzubauen. Wenn die Datenbank betriebsbereit ist, wird Roskomnadzor berechtigt sein, Hosts von Websites anzusprechen und Regelfolgung zu verlangen, wenn nach Feststellung von Roskomnadzor deren Ressourcen eine Technologie verwenden, die Verbote unterläuft. Die Einschränkungen gelten nicht für russische Regierungsbeamte oder Inhaber oder Betreiber von VPN, die nur spezifischen Benutzergruppen Zugang zu ihren virtuellen Netzwerken gewähren, wobei diese VPN als technologische Unterstützung für die Geschäftstätigkeit ihrer Inhaber/Betreiber genutzt werden müssen. Die Bestimmungen von 2014, welche bestimmte Anforderungen an Blogger stellten, deren Websites von mehr als 3.000 Nutzern täglich besucht wurden (siehe IRIS 2014-6/31), sind ebenfalls mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Das Föderationsgesetz Nr. 241-FZ, welches am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, fügt Artikel 10.1 des IT-Gesetzes mehrere neue Bestimmungen hinzu (IRIS-

Extra 2015, Abschnitt 3.3.2). Diese Bestimmungen schreiben den Hosting- und Diensteanbietern elektronischer Messengerdienste zusätzliche Verantwortlichkeiten zu.

Dazu gehören folgende Verpflichtungen: 1) Identifikation und Überprüfung der Identität von Nutzern des Messengerdienstes, 2) Sperrung der Möglichkeit des Austauschs (nach russischem Recht) verbotener Informationen für Nutzer auf Verlangen von Roskomnadzor (binnen vierundzwanzig Stunden), 3) Einrichtung der Möglichkeit für Nutzer, den Empfang von Nachrichten von anderen Nutzern zu stoppen, 4) Gewährleistung der Vertraulichkeit von Korrespondenz durch Messengerdienste, 5) Einrichtung der Möglichkeit für staatliche Behörden, Nachrichten auf eigene Initiative und in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu verbreiten, 6) Einstellung des Dienstes, wenn von der Regierung festgelegt.

Russische Anbieter müssen Identitätsangaben zu Nutzern auf russischem Hoheitsgebiet speichern und dürfen sie nicht an Dritte weitergeben, solange es nicht gesetzlich erlaubt ist.

• *N 276-ФЗ* О внесении изменений в Федеральный закон “ Об информации , информационных технологиях и о защите информации ” (Föderationsgesetz vom 29. Juli 2017 zu Änderungen zum Föderationsgesetz „Über Informationen, Informationstechnologien und Datenschutz“, Rossiyskaya gazeta, 4. August 2017, Nr. 172)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18647>

RU

• *N 241-ФЗ* О внесении изменений в статьи 10-1 и 15-4 Федерального закона “ Об информации , информационных технологиях и о защите информации ” (Föderationsgesetz vom 29. Juli 2017 zu Änderungen zu Artikel 10-1 und 15-4 des Föderationsgesetzes „Über Informationen, Informationstechnologien und Datenschutz“, Rossiyskaya gazeta, 4. August 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18648>

RU

Andrei Richter
Medienakademie Bratislava

Geändertes Mediengesetz verschärft Registrierungsverfahren

Am 29. Juli 2017 unterzeichnete Präsident Wladimir Putin Änderungen zum Gesetz zur Regulierung der Massenmedien, welche die Registrierungsverfahren für Medieneinrichtungen näher ausführen.

Insbesondere wird Artikel 7 um ein Verbot erweitert, das Personen die Gründung von Medieneinrichtungen untersagt, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Nutzung von Medien oder Telekommunikationsnetzen wie dem Internet oder wegen extremistischer Straftaten verurteilt wurden. Eine Änderung von Artikel 19 führt ein identisches Verbot in Bezug auf Chefredakteure ein.

Artikel 16 des Gesetzes zur Regulierung der Massenmedien, welcher die Verwarnung von Medieneinrichtungen durch Roskomnadzor wegen eines

„Missbrauchs der Medienfreiheit“ regelt (siehe IRIS Extra 2017-1), wird durch folgende Bestimmung ergänzt: „Eine Verwarnung ist eine nichtregulatorische Maßnahme der Registerbehörde zur Verhinderung von Verstößen gegen das Medienrecht und zum Hinweis auf deren Unzulässigkeit.“

Eine Änderung von Artikel 27 des Gesetzes zur Regulierung der Massenmedien verlangt explizit, dass jede registrierte Online-Medieneinrichtung Angaben zu ihrem Namen, ihren Gründern (oder Eigentümern), zum Nachnamen und den Initialen des Chefredakteurs, zur E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Redaktion sowie zu den Altersfreigaben für verbundene „Informationsprodukte“ macht (siehe IRIS 2012-9/37).

Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

• Федеральный закон " О внесении изменений в Закон Российской Федерации " О средствах массовой информации "" (Föderationsgesetz Nr. 239-FZ vom 29. Juli 2017 über Änderungen zum Gesetz der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien). Amtliche Bekanntmachung im Tageblatt Rossiyskaya gazeta vom 4. August 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18649>

RU

Andrei Richter
Medienakademie Bratislava

TM-Turkmenistan

Subventionen für Staatsfernsehen enden 2022

Am 7. Juli 2017 unterzeichnete Präsident Berdimuchamedov von Turkmenistan eine Verordnung, welche die Finanzierung der staatlich betriebenen Fernseh- und Hörfunkkanäle (die einzigen Rundfunkveranstalter im Land) aus dem Staatshaushalt schrittweise beendet. Die Reform wird ab 2018 über vier Jahre umgesetzt.

Die Verordnung bestärkt das Staatskomitee für Fernsehen, Hörfunk und Film (eine Stelle des Ministeriums für Kultur, Presse und Fernsehen), vorbehaltlich der Zustimmung des Ministerkabinetts (unter Vorsitz des Präsidenten) Werbung und absatzfördernde Sendungen auf staatlichen Kanälen zuzulassen und die daraus erzielten Einnahmen dazu zu verwenden, Ausgaben der Rundfunkveranstalter zu decken. Das Staatskomitee ist entsprechend der Verordnung zusammen mit dem Justizministerium beauftragt, die erforderlichen Änderungen zu den entsprechenden nationalen Gesetzen zu erarbeiten.

• Нейтральный Туркменистан , 08/07/2017 (Bericht zur Verordnung, veröffentlicht am 8. Juli 2017 in der landesweiten Tageszeitung Nejtral'nyj Turkmenistan)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18610>

RU

Andrei Richter
Medienakademie Bratislava

UA-Ukraine

Sprachanforderungen für audiovisuelle Medien

Am 23. Mai 2017 verabschiedete die Oberste Rada (Parlament) ein Gesetz, welches Sprachquoten für Fernsehprogramme einführt. Das Gesetz sieht Änderungen zum Rundfunkgesetz der Ukraine, in erster Linie zu Artikel 10 - „Sprache der audiovisuellen (elektronischen) Medien“ vor (siehe IRIS 2006-5/34).

Die Mindestquote für Sendungen in ukrainischer Sprache liegt für landesweite und lokale Rundfunkveranstalter nunmehr bei 75% bzw. 60%. Bei Nachrichten und aktuellen Reportagen wurde für alle Kanäle eine gesonderte Quote von 75% festgelegt. Die Änderungen spezifizieren die Anforderungen für Sendungen oder Filme in ukrainischer Sprache. So ist es zum Beispiel erlaubt, aus künstlerischen Gründen in einem Spielfilm andere Sprachen zu verwenden, die Dauer solcher nichtukrainischen Filmsequenzen (nicht in ukrainischer Sprache) darf jedoch 10% der Gesamtdauer des Films nicht überschreiten, zudem sind ukrainische Untertitel einzublenden. Diese Ausnahme gilt nicht für Spiel- und Animationsfilme für Kinder.

Filme, die auf dem Gebiet ehemaliger Sowjetrepubliken in einer anderen Sprache als Russisch oder Ukrainisch produziert und später Russisch synchronisiert wurden, sind mit ukrainischem Voice-Over zu versehen (oder zu synchronisieren).

• М. 2054-19 Про внесення змін до деяких законів України щодо мови аудіовізуальних (електронних) засобів масової інформації (Änderungsgesetz Nr. 2054-19 zu bestimmten Gesetzen der Ukraine zur Sprache der audiovisuellen (elektronischen Medien), verabschiedet am 23. Mai 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18609>

UK

Andrei Richter
Medienakademie Bratislava

Analoger Switch-Off verzögert sich bis Sommer 2018

Die ukrainischen Minister haben auf einer Sitzung des Kabinetts nach übereinstimmenden Medienberichten

den analogen Switch-Off entgegen bisherigen Planungen auf den 30. Juni 2018 verschoben.

Der Vorsitzende des Staatsdienstes für besondere Kommunikation und Informationsschutz (State Service for Special Communications and Information Protection), Leonid Yevdochenko, gab an, dass es zunächst noch der Lösung einer Reihe von finanzpolitischen und sozio-ökonomischen Schwierigkeiten bedürfe, bevor der Umstieg von analogem auf digitalen Rundfunkbetrieb durchgeführt werden könne.

Die Verzögerung hatte sich bereits in den Monaten zuvor abgezeichnet. Schon im Mai 2017 hatte Yuriy Artemenko, der Vorsitzende der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde, mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass der Umstieg auf digitalen Rundfunkbetrieb in diesem Jahr nicht mehr umgesetzt werden könne. In der Folge wurde im Juni der Entwurf einer Entschließung des ukrainischen Kabinetts zu einem entsprechenden Aufschub beschlossen. Bis zum Umstieg werden in der Ukraine in den kommenden zehn Monaten weiterhin analoger und digitaler Sendebetrieb bis Ende Juni 2018 nebeneinander laufen müssen.

Es handelt sich bei dem Vorgang jedoch nicht um ein unübliches Vorgehen. In der Vergangenheit kam es vielmehr auch in anderen osteuropäischen Ländern bereits zu einer Verzögerung des analogen Switch-Offs (ASO). So hatte Serbien bereits im Jahr 2013 entschieden, den ASO auf Juni 2015 zu verschieben, nachdem trotz massiver Unterstützung durch die Europäische Union zum damaligen Zeitpunkt lediglich rund 20 Prozent der erforderlichen technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden konnten.

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafen gegen Rundfunkveranstalter

Die ukrainische Regulierungsbehörde hat gegen mehrere zugelassene Rundfunkveranstalter Geldstrafen verhängt, nachdem diese gegen gesetzliche Informationspflichten verstoßen hatten.

Die Strafe richtete sich gegen insgesamt 123 Rundfunkveranstalter und beträgt insgesamt 350.000 UAH, was einer Summe von rund EUR 11.647 entspricht. Als Grund für die Geldstrafe gab die zuständige Regulierungsbehörde an, dass die Sender es versäumt hätten, ihre Eigentümerstrukturen offenzulegen. Die gesetzliche Verpflichtung, die sich aus dem ukrainischen Rundfunkgesetz (law "On Television and Radio Broadcasting") ergibt, sei von den Rundfunkveranstaltern

damit bereits zum zweiten Mal in Folge nicht erfüllt worden.

Für den Fall, dass die Sender der Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Eigentümerstrukturen auch künftig nicht nachkommen sollten, stellte Yuriy Artemenko, der Vorsitzende der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde, weitere Sanktionen in Aussicht. So sähe das Gesetz etwa die Möglichkeit vor, die Rundfunkzulassungen der Veranstalter nicht zu verlängern oder sie ihnen gar zu entziehen. Die Ukraine sieht sich immer wieder der Propaganda und versuchten Destabilisierung durch solche Medien ausgesetzt, die mit Russland sympathisieren oder unter russischem Einfluss stehen. Aufgrund der derzeitigen politischen Lage ist man daher bestrebt, eine Offenlegung der Eigentümer und Einflussnehmer auf Rundfunkveranstalter durchzusetzen. Im April 2016 hatte die Nationalversammlung bereits drei russische Sender, namentlich RTG TV (Russian Travel Guide), Retro und Kinoklub, den weiteren Sendebetrieb aufgrund von Rechtsverletzungen untersagt.

Neben weiteren Maßnahmen ergibt sich auch die Höhe der zu verhängenden Geldstrafen aus dem ukrainischen Rundfunkgesetz. Dort ist vorgeschrieben, dass die Strafe fünf Prozent der Summe betragen soll, die der jeweilige Rundfunkveranstalter insgesamt an Gebühren für alle ihm zur Verfügung stehenden Lizenzen gezahlt hat.

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Kalender

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)